

Die Kriminal polizei

Vierteljahresschrift der Gewerkschaft der Polizei

Ausgabe September 2004

Signaturen des Serienmörders

Von Stephan Harbort, Kriminalhauptkommissar, Düsseldorf
(zur Zeit nicht verfügbar)

Der 2. Weltkrieg und seine gefährliche Hinterlassenschaft

Besonderheiten der Tatortarbeit unter dem Aspekt der
Gefahrenabwehr und Eigensicherung am Beispiel eines
Explosionstatorts in Sachsen-Anhalt

Von Jürgen Windolph, Leitender Kriminaldirektor, Stendal
(*nicht im Internet verfügbar*)

Kriminologie heute

Von Jörg-Michael Klös, Kriminaldirektor, Berlin

Das (Kgl.) Württembergische Landespolizeiamt 1914 - 1923

Entwicklungslinien der polizeilichen
Verbrechensbekämpfung in Württemberg
Von Manfred Teufel, Kriminaldirektor i.R., Tuttlingen

Amtsbezeichnungen der Kriminalpolizei im Wandel der Zeit

Von Otto H. Göbel, Kriminaldirektor a.D., Braunschweig

Aus der Rechtsprechung

Von Wolfgang Jörg, Polizeidirektor a.D., Gondelsheim

Buchbesprechungen

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Editorial

An die kollegiale Leserschaft!

Es gehört nicht zu den Alltäglichkeiten, wenn sich fachschriftstellerische Erzeugnisse kriminalistischer Empiriker noch 70 und mehr Jahre später in bedeutungsvollen Darlegungen moderner Kriminalisten in der Fachliteratur unserer Tage zitiert wieder finden. Dieses Faktum spricht für beide: für den Verfasser einer hochbedeutungsvollen und außergewöhnlichen Arbeit, den Düsseldorfer Kriminalhauptkommissar Stephan Harbort, dass er die ältere Literatur durchblickt und für die Leserschaft nützlich in Erinnerung bringt (siehe Seite 76 ff.) und für unseren Altvordern, dass er uns bewährte und nie veraltende Richtsätze für eine aussichtsreiche Sachverhaltsermittlung schwerster Kapitalverbrechen zurückließ. Dies ist Grund genug dafür, dass wir des 65. Todestages des Nestors der Mordkriminalistik: Regierungs- und Kriminalrat Ernst Gennat am 20. August gedenken und anerkennende Worte über seinen beruflichen Werdegang und die Relevanz für die deutsche Kriminalpolizei anbringen. Als der 24-jährige Gennat genau vor 100 Jahren, 1904 zur Berliner Kriminalpolizei kam, tauchte bald danach sein Name im Zusammenhang mit dem sog. Mordbereitschaftsdienst auf, dem sporadisch die Bearbeitung von Todesermittlungssachen anvertraut war. Diesem Metier blieb er mehr als 30 Jahre lang eng verbunden. Mit Ausdauer, einem erstaunlichen Gedächtnis und einem unnachahmlichen psychologischen Scharfblick hat er und seine Leute, die bei der offenkundigen Sinnesart ihres Chefs allerdings nicht sehr weichmütig sein durften (und die verwickelte Ereignisse auch auf einem linierten Bogen zu Papier bringen mussten), viele Kapitalverbrechen in der ehem. Reichshauptstadt und auch im Lande Preußen aufgeklärt. Mit einer Aufklärungsquote von über 90 % galt er als echter Gradmesser kriminalistischer Leistung! Trotzdem blieb Gennat nicht von Misserfolgen verschont. „Man kann nicht immer erfolgreich sein“, dieses Bonmot wird ihm heute noch in den Mund gelegt und wir könnten uns ihn durchaus als Lieferant des folgenden Ausspruchs vorstellen, mit dem saloppen Mitarbeitern auch heute entgegentreten ist: „Es gibt viele bei uns, die sich für Fouché halten (Napoleons berühmter Zentralpolizeichef), aber Fouché kommt nicht von (p)fuschen!“ Zu seinen unbestreitbaren Verdiensten zählten ebenso organistorische Neuerungen in der „Zwingburg der Gerechtigkeit“, wie eine Biographin Gennats letzthin das Polizeipräsidium am Berliner Alexanderplatz nannte: die 1926 auf Betreiben Gennats ins Leben gerufene Zentrale Mordinspektion, die Anschaffung eines speziellen „Mordautos“ in den 20er Jahren und die seiner Initiative entstammenden „Zentralkartei für Todesermittlungssachen“. Als stringenter Praktiker stand er oftmals kritisch den allzuoft theoretisch klingenden Kriminalwissenschaften gegenüber. Er sah indessen in seinen ohne gelehrten Apparat erschienenen Aufsätzen in namhaften Fachpublikationen drei Möglichkeiten, eine Mordtat zu klären:

- a) den rein kriminalistischen Weg aufgrund von Vernehmungstechniken und -taktiken, die Auswertung vorhandener Daten über Personen, über am Tatort vorgefundene Spuren/Tatwerkzeuge, die dann zum Täter führen,
 - b) die kriminalistischen Ermittlungen unter Mitwirkung der Bevölkerung und
 - c) dass die Tat durch den Täter selbst aufgeklärt wird, durch seinen eigenen „modus operandi“, der persönlichen Handschrift des Täters (vgl. Berliner Festschrift 2001).
- Ein besonderer Glanzpunkt in der 35-jährigen Dienstzeit dürfte für Gennat die 1938 ausgestrahlte erste Fernsehfangung in Deutschland gewesen sein, die seine Mordinspektion bewerkstelligte. Gennats dienstliche Leistung fand eine spätere

Kriminalistengeneration noch für so anerkennenswert, dass man eine Ausstellungshalle der zu einem glanzvollen Höhepunkt gezielter polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit gewordenen „Internationalen Polizeiausstellung 1966“ in Hannover nach ihm benannte. Wir finden ihn dabei in dem Kreis bekannter Politiker, Wissenschaftler und hoher Beamten gestellt, der sich um den Aufbau einer demokratischen Polizei verdient gemacht hat. Dazu gehörte zweifelsohne der „Buddha der Kriminalisten“.

Ihr

Manfred Teufel

KRIMINOLOGIE HEUTE

Kriminologie heute



Von Jörg-Michael Klös, Kriminaldirektor, Pol.-Präs. Berlin

Licht in das Dunkel bringen...

Es war zu Beginn meiner Berufsausbildung und ist jetzt schon über 30 Jahre her, seit ich dieses Zitat das erste Mal vernahm. Ob im Rahmen der Einführung zur Thematik *Todesermittlungen* im Kriminalistikunterricht oder als Einstieg für die Ausbildungseinheiten in der Gerichtsmedizin: Ich weiß es nicht mehr. „Abhanden gekommen“ ist mir auch der Urheber der prägnanten Worte, sofern der seinerzeit überhaupt benannt wurde.

Zwei Dinge aber weiß ich noch ganz sicher.

Erstens regte die vom Dozenten an der Landespolizeischule den Lehrinhalten vorangestellte Einleitung sofort meine Phantasie an und zweitens nahm ich mir schon damals vor, meine persönlichen Lehren aus der Situation zu ziehen. Das Zitat stand akustisch noch im Raum, da war ich bereits für Momente dem Unterricht geistig total entrückt. Ich fand mich auf einem großen Friedhof wieder, den es im Übrigen tatsächlich ganz in der Nähe der Polizeischule gibt. Es war Nacht und stockdunkel. Plötzlich, direkt an dem Grab auf der Höhe meiner Wegstrecke, erschien aus dem Nichts ein Licht, welches die Grabstätte beleuchtet. Nur Momente später ging an einer anderen Stelle das nächste Licht an und dann wieder eins. In kürzester Zeit brannten auf unzähligen vielen Gräbern Kerzen. Das Friedhofsgelände war hell, taghell.

„Wenn auf jedem Grab, in dem eine Leiche liegt, deren Tötung nicht erkannt worden ist, eine Kerze stehen würde, wären die Friedhöfe in Deutschland hell erleuchtet.“

Soweit das Zitat. Und meine persönliche Erkenntnis daraus war, dass ich mir fest vorgenommen hatte, in meinem Wirken als Kriminalbeamter dafür zu sorgen, dass ich möglichst nicht auch noch zur Ausleuchtung der Ruhestätten beitragen würde.

Tatsächlich hat mich diese metaphorische Darstellung bis heute während der gesamten Dienstzeit begleitet und die Bilder waren immer dann präsent, wenn ich allzu große Bereitschaft verspürte, die sich darbietenden plausiblen Situationen genau so zu akzeptieren, wie sie sich zeigten. Chancen dennoch Dinge zu übersehen, Fehler zu machen, verblieben sicherlich trotzdem genügend. Aber den zwei größten Fallen, nämlich der Routine einerseits sowie der Täuschung durch vermeintliche Normalität und Plausibilität andererseits, konnte ich weitgehend ausweichen.

Der folgende Fall, der sich so in Berlin vor einigen Jahren real zugetragen hatte, ist ein anschauliches Beispiel dafür, dass es trotz – oder vermeintlich – klarer Sachlage zu Fehleinschätzungen kommen kann. Eine über 90-jährige alte Dame wird von Mitbewohnern des Mietshauses einige Zeit nicht mehr gesehen. Da auf das Klingeln, Klopfen und Telefonanruf keine Reaktion erfolgt, geht man von einem Unglücksfall aus und alarmiert die Feuerwehr.

Nach dem Einstieg in die Wohnung über ein zu diesem Zweck eingeschlagenes Fenster (die Wohnungstür war zweitourig abgesperrt), bot sich den Helfern ein Bild dergestalt, dass die alte Frau augenscheinlich friedlich in ihrem Schaukelstuhl im Wohnzimmer verstorben war. Ohne Auffälligkeiten, das Buch noch auf dem Schoß, war sie „entschlafen“, Der Leichnam wies bereits Zersetzungsmerkmale auf. Die Wohnung selbst war sauber, ordentlich und aufgeräumt. Der Schlüssel, mit dem die Eingangstür wohl von der Mieterin verschlossen worden war, lag auf der Kommode im Flur.

Da der Leichenschauchein durch den Bereitschaftsarzt auf „Todesursache ungeklärt“ ausgestellt worden ist, wurde der Kriminaldauerdienst hinzugezogen. Das eingesetzte Team erledigte routiniert den Auftrag und empfahlen am Ende des Tatortbefundberichtes, einen Unbedenklichkeitsvermerk zu fertigen. Es deutete ja auch tatsächlich nichts, aber auch gar nichts auf Fremdeinwirkung hin. Der Sachbearbeiter folgte der Empfehlung. Dies bedeutete im Ergebnis, dass von nun an ein weiteres Licht auf einem Grab eines Berliner Friedhofes zu leuchten begann. Die Kerze brannte drei Jahre lang, dann hielt die Enkeltochter dem Druck nicht mehr stand und ging von sich aus zur Polizei. Schon damals rauschmittelabhängig, war sie mit zwei Kumpels bei Oma aufgetaucht, wollte Geld. Aber Oma wollte nicht. So schleppte man die alte Frau zur Küche, steckte ihren Kopf in den Backofen und öffnete den Gashahn...

Später wurde Omi in ihren Lehnstuhl gesetzt, hinzu kamen die Pantoffeln und das Buch und schon sah alles ganz normal aus. Nun hatte man ja auch genug Zeit, „gesittet“ nach Geld zu suchen, ohne Hast, ohne Unordnung. Viel gefunden wurde zwar nicht, für ein paar Tage sollte es aber langem. Die Wohnungstür ist beim Verlassen mittels eines Zweitschlüssels ordnungsgemäß verschlossen worden, sicherheitshalber – man weiß ja nie – es gibt ja so viele schlechte Menschen!

Seit der Selbstanzeige ist diese Kerze nun erloschen, die Täter sitzen im Gefängnis. Ohne das Geständnis wäre die Tat nie erkannt und geklärt worden.

Wer will den Ermittlungsbeamten im Nachhinein aber einen Vorwurf machen?

Die Meldungen über die Dunkelziffer zu unnatürlichen Todesfällen gehen weit auseinander. Sie können sich aber ohnehin nur auf Vermutungen stützen und schwanken zwischen 1 : 3 bis 1 : 6.

Der Tod hat viele Gesichter

Wie viele unterschiedliche Situationen oder Anlässe bzw. Umstände es gibt, bei denen Menschen direkt oder indirekt, bewusst oder unbewusst den Tod anderer Personen zu verantworten haben, vermitteln uns die Medien täglich. Allein eine Woche Auswertung der Tageszeitung zu diesem Thema zeigt ein breites Spektrum auf. Den Berichten aus den Krisengebieten wie Irak, Afghanistan, Palästina sind eher pauschalisierte Angaben über Opferzahlen beigelegt, der Einzelfall spielt oft keine große Rolle mehr. Noch deutlicher wird das bei Meldungen zu Kämpfen rivalisierender Stammesgruppen im afrikanischen Raum oder zu marodierenden Milizionären, wie im Sudan. Die Angaben über die auf grausamste Art umgebrachten Männer, Frauen und Kinder bewegen sich in drei- oder vierstelligen Bereichen, ähnlich wie seinerzeit in Ruanda. Genaueres wird man dazu nie erfahren. Nachhaltige Betroffenheit erzeugen derartige Nachrichten wohl nicht, zu anonym sind die Umstände, zu weit entfernt die Tatorte.

Nicht viel anders fällt das Ergebnis aus, wenn es um Berichte über tödliche Verkehrsunfälle geht, es sei denn, ein Kind ist ums Leben gekommen.

Wirkliche Aufmerksamkeit erregt hingegen die Tötung von Menschen als Individualtat. Mord aus Eifersucht, Habgier, Rache, Langeweile, als Auftragstat, zur Machtausübung oder aus sexuellen Motiven heraus – die Bandbreite der Möglichkeiten ist enorm. Jede Tat hat ihr Motiv, die oftmals zitierte motivlose Tat gibt es nicht. Mitunter ist es aber recht schwierig, das Motiv zu erkennen. Je unerklärlicher die Handlungsweise des Täters für den unbedarften/ungeschulten Betrachter ist, desto

eher gelingt es dem Fachmann, Zugang zum Motiv und zum Tätertyp zu erlangen. Die Frage, die er sich stellt, heißt nämlich: Was hat der Täter getan, was er zur Ausübung der Tat, also zur Erreichung des Taterfolges, nicht hätte tun müssen? Welche Handlungen gehen über das Erforderliche hinaus? Warum hat der Täter beispielsweise unzählige Male („sinnlos“) auf das Opfer eingestochen, warum hat der Mörder das Opfer an einem bestimmten Ort abgelegt oder vor Verlassen des Tatortes in eine besondere Lage gebracht (Augenlider geschlossen, Hände gefaltet ect.)?

Die „Handschrift“ des Täters sagt mit-unter sehr viel über seine Persönlichkeit, seine Stärken und Schwächen aus.

Daraus lassen sich hervorragende Ermittlungsansätze ableiten, die insbesondere bei Serientaten zum Erkennen von Pa-rallelen/Zusammenhängen führen können. Leider sind derartige Serientaten nicht die absolute Ausnahme und dass wir nicht nur auf den Gräbern der Friedhöfe nach alarmierendem Kerzenlicht schauen sollten, hat uns der Fall Dutroux, in dem es um dreifachen Mord, sexuellen Missbrauch von Kindern und mehrfache Vergewaltigung durch den Belgier Marc Dutroux geht, ebenso nochmals deutlich vor Augen geführt wie das Verfahren gegen Michael Fourniret, der aktuell in den Schlagzeilen ist und bislang neun Tötungshandlungen gestanden haben soll. Der mutmaßliche französische Serienmörder hatte bis vor 18 Jahren mehrfach Vergewaltigungen begangen und ist seinerzeit daraufhin zu sieben Jahren Haft, davon zwei auf Bewährung, verurteilt worden. Nach seiner Haftentlassung ging Fourniret dann dazu über, seine Opfer zu töten. Beide Täter hatten sich ihrer Opfer überwiegend dadurch entledigt, dass sie diese auf ihren Grundstücken verscharrten. Kerzen können also überall vermutet werden, in Kellern, Wäldern, auf Anwesen oder Schlössern...

Dass eine vorsätzliche Tötung mitunter als „natürlicher Tod“, „Unglücksfall“ oder „Selbsttötung“ zur Verdeckung der Wahrheit getarnt wird, ist bekannt. Dass eine Selbsttötung als Delikt der Fremdtötung inszeniert wird, das ist schon seltener. Ich erinnere mich an einen Fall, bei dem der 16-jährige Sohn der Familie morgens tot im Bett seines Zimmers aufgefunden wurde. Die Tatsituation war dergestalt, dass der junge Mann zwei offenbar stromführende Kabelstränge (Plus- und Minuspol) eng um das Handgelenk geschlungen hatte und die beiden Drahtenden fest verdreht waren. Die abisolierten Kabelenden waren das Endstück eines 5 Meter messenden Verlängerungskabels, dessen anderes Ende zweckgemäß mit einem Stecker versehen war, der in einer vom Bett aus nicht zu erreichenden Steckdose steckte. Todesursächlich war ein Stromschlag. Da das Opfer sich unmöglich die Kabel umgebunden, dann den Stromkreis geschlossen und sich anschließend in das Bett gelegt haben konnte, musste zunächst von Fremdverschulden ausgegangen werden. Und genau das hatte der Sohn beabsichtigt – der Tod sollte seinen Eltern angelastet werden, mit denen er diverse Probleme hatte, u.a. wegen seines Rauschmittelkonsums.

Untersuchungen der Stromleitungen haben dann doch recht schnell das Rätsel gelöst. Der junge Mann hatte im Keller des Einfamilienhauses, geschickt hinter alten Holzplatten versteckt, den Kabelstrang zu seinem Zimmer gekappt und eine Zeitschaltuhr zwischenmontiert. Der Rest war einfach: Ein paar Schlaftabletten sorgten für „Nachtruhe“ und zu dem festgesetzten Termin wurde die vorbereitete Leitung unter Strom gesetzt!

Dass Tötungsdelikte bzw. Fremdverschulden nicht als solche erkannt werden, ist in einigen Fällen leider auf das unprofessionelle Verhalten der Bereitschaftsärzte, mitunter auch der Voreingenommenheit der Hausärzte zurückzuführen. Was nutzt eine Leichenschau mit dem Ziel der Todesursachenerforschung, wenn der sie durchführende Arzt nur wenig oder gar keine Erfahrung auf dem Gebiet der Gerichtsmedizin hat, oder wenn er seiner Verpflichtung nicht auf-tragsgemäß nachkommt. Beispiele gibt es genügend, wo nicht einmal eine ausreichende Inaugenscheinnahme, geschweige denn ein Entkleiden des Toten erfolgen. Die „Begutachtung“ von der Haustür aus ist mitunter alles, was zur Klärung des Sachverhaltes unternommen wird. Wenn dann auch nach – sozusagen unbesehen – der „natürliche Tod“ bescheinigt wird, muss man sich im Einzelfall über den Sarkasmus der Ermittler nicht wundern, die das auch so bewerten, dass der bescheinigende Arzt eine zutreffende Aussage getätigt hatte: Bei dieser Schussverletzung, bei diesem zertrümmerten Schädel o.ä. ist es wirklich „natürlich“, dass der Tod eingetreten ist!

Seit Mai diesen Jahres hat es in Berlin die Kassenärztliche Vereinigung übernommen, Ärzte für Leichenschaudienste besonders qualifizieren zu lassen und zentral für Todesermittlungsverfahren zu vermitteln. Damit soll einerseits der allgemeine Hausbesuchsdienst von den Aufgaben der Durchführung der ärztlichen Leichenschau entlastet werden, andererseits soll dies der Qualitätssicherung dienen.

Eine gute Sache, deren Erfolge es abzuwarten gilt. Je öfter dem Leichschaudienst ein Licht aufgeht, desto weniger Kerzen stören die Nachtruhe auf den Friedhöfen...

Das (Kgl.) Württembergische Landespolizeiamt 1914 – 1923

Von Manfred Teufel, Kriminaldirektor i.R., Tuttlingen

I.

Auch die unter dem Einfluss der Aufklärung aufgelegten materiellen und formellen Strafrechtsbestimmungen, mit denen in Deutschland die Folter abgeschafft, die Todesstrafe eingeschränkt und der Vollzug der Freiheitsstrafen humanisiert wurden, hielten wie ehedem an dem alleinigen Vorrang der Strafjustiz bei der allgemeinen Verbrechensbekämpfung fest. Verantwortlich für die Tatbestandsaufklärung, was immer man darunter verstehen konnte, blieb bis fast in die Mitte des 19. Jahrhunderts der „Inquirent“, der Ermittlungs- oder Untersuchungsrichter oder welche Bezeichnung man sonst noch für ihn in Deutschland fand.¹ Eine Wendung im bisherigen richterlichen Inquisitionsverfahren trat erstmals nach Inkrafttreten der Württembergischen Strafprozessordnung von 1842 ein (drei Jahre früher als in Preußen). Als öffentlicher Ankläger im öffentlichen und mündlichen Schlussverfahren bei schweren Straffällen fungierte nunmehr nach französischem Vorbild ein Staatsanwalt, der nebenamtlich aus der Zahl der Richter an den damaligen Kreis- oder Bezirksgerichten berufen wurde. Mit der Einführung der Schwurgerichte 1849 gewann die Staatsanwaltschaft bald weiteren Boden im Gefüge des Strafprozesses. Zur selbständigen, jetzt mit besonders angestellten Beamten besetzten Behörde wuchs die Staatsanwaltschaft sich aus, als die Württembergische Strafprozessordnung 1869 vom 17. April 1868² den Strafprozess auf den Boden des Anklageprinzips gestellt und die Initiative zur Strafverfolgung allgemein in die Hand des Staatsanwalts gelegt hatte. Unverkennbar sind nicht wenige methodische Anleihen am französischen Code des Procédure Criminelle Napoleons I., und so überrascht es nicht, dass entsprechend der normativen Festlegung über die „Police Judiciaire“ nunmehr den Polizeibehörden im Königreich Württemberg individuelle Funktionen auf dem Gebiete der Verbrechensaufklärung übertragen wurden. Art. 31 der nicht weniger als 515 Artikel umfassenden Württembergischen Strafprozessordnung verpflichtete die Polizeibehörden, bei

„von Amtswegen angezeigten Übertretungen der Strafgesetze, deren Verfolgung nicht von Anträgen Betheiligter abhängt, weiter nachzuforschen und wo der Untersuchungsrichter augenblicklich nicht in der Lage ist, die keinen Aufschub leidenden Maaßregeln nehmen zu können, ihrerseits mit diesen vorzugehen, namentlich dafür zu sorgen, daß die Spuren der That bis zur Vornahme des Augenscheins unverändert bleiben und, wenn das Erlöschen oder die Veränderung derselben zu befürchten wäre, selbst das zu ihrer unverweilten Erforschung Nöthige vorzunehmen, auch schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Verdächtigen zu verhindern (vgl. Art. 77, 78) oder den noch unbekanntem Thäter zu entdecken.“

Zum Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizeibehörde heißt es dann weiter:

„Es gehört zu den Obliegenheiten des Staatsanwalts, erforderlichenfalls die Polizeibehörde zu diesem Einschreiten aufzufordern und geeignetenfalls bei solchem anzuwohnen. Was von den Polizeibehörden geschehen oder in Erfahrung gebracht worden ist, haben sie sogleich dem Staatsanwalt, wofern aber unverzügliches Vorschreiten des Gerichts geboten erscheint (Art. 251), oder es sich nur von einer oberamtsgerichtlichen Strafsache handelt, unmittelbar dem Untersuchungsrichter mitzuteilen.“

In Ausführung der neuen Strafprozessordnung von 1869 regelt ein Circular-Erlass des Kgl. Ministeriums des Innern vom 8. April 1869 das hinfort geltende „Verhältnis der Polizeibehörden zu den Gerichten in Strafsachen.“ Danach hatten das Kgl. Württ. Landjägerkorps und die Ortspolizeibehörden durch ihre Tätigkeit die Strafrechtspflege zu unterstützen.³ Die Polizeibehörden wurden damit fest in das gerichtliche Strafverfahren eingebunden und hatten insbesondere den Weisungen der Staatsanwaltschaft zu entsprechen. Lange vor Inkrafttreten der (neuen) Strafprozessordnung von 1869 waren die Angehörigen des K. Württ. Landjägerkorps schon gehalten,

„auf die Entdeckung und Verfolgung von Verbrechern und anderer verdächtigen Personen auszugehen, und haben sowohl die in den Fahndungsblättern enthaltenen oder ihnen sonst mitgetheilten Steckbriefe und Gestaltsbezeichnungen flüchtiger Verbrecher, als auch die Anzeigen über vorgekommene Diebstähle und

andere Verbrechen sich genau zu merken, und insbesondere alle hiernach näher Bezeichneten, ohne Rücksicht zu verhaften und vor die nächste zuständige Behörde zu führen“⁴

Insbesondere war es dann in der Tat das Landjägerkorps, von dem schon ab 1835 ein in Taschenbuchformat gehaltenes „Fahndungsblatt“ für alle Strafverfolgungsbehörden im Königreich Württemberg herausgegeben wurde⁵, welches die Staatsanwaltschaften bevorzugt zu gezielten Ermittlungs- und Fahndungszwecken (nicht nur auf dem platten Lande) heranzogen. Ein Erlass des Justizdepartements vom 16. April 1869 wies die Oberstaatsanwaltschaft allerdings an, das ihr untergebene staatsanwaltschaftliche Personal

„zu erinnern, daß seinerseits bei der Verwendung von Landjägern und Polizeibedienten die Rücksichten und Formen nicht außer Acht gelassen werden, deren Beobachtung zur Erhaltung der Ordnung des polizeilichen Dienstes und zur Verhütung von Kollisionen nothwendig ist.“⁶

Anlass zu diesem Ministerialerlass gab der Umstand, dass die jetzt einsetzende verstärkte Inanspruchnahme der Landjäger durch die Staatsanwälte zwangsläufig zur Vernachlässigung des präventivpolizeilichen Streifendienstes führte. Um eine noch stärkere personelle Belastung des Landjägerkorps durch die Justiz zu vermeiden, aber auch um die Bekämpfung der neu aufgekommenen Diebstähle auf Bahnhöfen und in Eisenbahnzügen voranzutreiben, trat in den Jahren 1866/67 das Ministerium des Innern in einen Schriftwechsel mit dem Ministerium des Äußeren (dem damals für die Staatseisenbahnen und die Bodensee-Dampfschiffahrt zuständigen Departement) und der Justiz, der aus heutiger Sicht von einigem Interesse ist.⁷ Es ging dabei um einen vom Ministerium des Innern unterbreiteten Vorschlag, eine überörtliche und sachkompetente Einrichtung von „Kriminalagenten“ zu schaffen, um den Eisenbahndiebstählen Herr zu werden. Allerdings führte die Anregung zu Meinungsverschiedenheiten über Zuständigkeit, Organisation und Zweckmäßigkeit, so dass die ins Auge gefasste Planung wieder erlöschte. Nach einem bei Birkle zitierten Aktenvermerk vom 29. Mai 1867 hat der Vorschlag „wegen Einführung von Detektiven“ bei den Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten

„wenig Anklang gefunden, obgleich beide die Mangelhaftigkeit der bisherigen Einrichtungen der Criminalpolizei anerkannt haben.“ Weiter heißt es: „Nachdem sein Vorschlag bei den anderen Ministerien eine günstige Aufnahme nicht gefunden hat“, (hat der Minister des Innern) „aus seinem Standpunkt kein Interesse den Gegenstand weiterzuverfolgen. Die Verhandlungen auch wenn sie nur auf der Grundlage der Andeutungen des Ministers für auswärtige Angelegenheiten fortgeführt werden sollten, würden doch im Sande verlaufen Es dürfte daher der Gegenstand bis auf weitere äußere Anregung ruhen gelassen werden.“⁸

Im Gegensatz zum (staatlichen) Landjägerkorps setzten die Polizeibehörden in den größeren Städten den erwähnten Ministerialerlass vom 8. April 1869 zur polizeilichen Unterstützung der (justiziellen) Strafrechtspflege in organisatorischer Hinsicht unschlüssig und naturgemäß uneinheitlich um. Während beispielsweise schon 1872 bei der Ulmer Stadtpolizei ein besonderer Fahndungsaußendienst ins Leben trat, dem vorerst zwei in Zivilbekleidung tätige Polizeisoldaten angehörten⁹, sollte im gleichen Jahr nach dem Vorschlag des Stadtpolizeiamts Heilbronn auch eine Fahndungsmannschaft (ein Fahndungswachtmeister und zwei Zivilfahndungsleute) geschaffen werden. Erst im September 1875 legte eine gemeinderätliche Kommission einen Prüfungsbericht vor, aus dessen Formulierung zu schließen ist, dass man sich zu der angeregten Aufstellung eines selbständigen Fahndungsdienstes neben der Schutzmannschaft nicht hatte durchringen können. Auch aus dem Jahresbericht des Stadtpolizeiamts Heilbronn für 1894 ist zu entnehmen, dass diese Fahndungsmannschaft bis dahin nicht gebildet wurde.¹⁰ Dagegen taucht im Verwaltungsbericht der Stadt Stuttgart für das Jahr 1876 erstmals in der Geschichte der dortigen städtischen Polizei jetzt der Begriff „Kriminalpolizei“ (diesmal im organisatorischen Sinne) auf. Dieser Dienstzweig wurde wie die Fahnder in den anderen größeren Städten und selbstverständlich auch die uniformierten Schutzleute in den übrigen Gemeinden zu präventivpolizeilichen und repressiven Tätigkeiten mit mehr oder weniger gutem Ergebnis herangezogen. Der Meinung von Meinert, dass die Polizeiarbeit um 1878 herum vorwiegend auf die Erfahrungen der täglichen Praxis gegründet war, kann restlos beigetreten werden.¹¹ Dies macht auf der einen Seite die noch mangelnde Systematik in ihren praktischen Wissensbereichen begreiflich¹², hatte aber andererseits gegenüber der wissenschaftlich-theoretischen Strafjustiz schon seinerzeit den Vorzug einer größeren Wirklichkeitsnähe.

II.

Mit den Reichsjustizgesetzen änderte sich die Stellung der Staatsanwälte. Das Amt des Staatsanwalts ist jetzt vom Richteramt vollkommen getrennt und als reines Staatsverwaltungsamt ausgebildet. Einheitlich ist die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft neben der Strafverfolgung auch die Strafvollstreckung. Aber auch die Stellung der Polizei im reichseinheitlichen Strafverfahren erfuhr eine wesentliche Änderung. Richtete sich die württembergische Strafprozessordnung noch ausdrücklich an die *Polizeibehörden*, wurde das Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. Januar 1879 schon etwas deutlicher: Es schuf das Institut des „*Hilfsbeamten* der Staatsanwaltschaft“. Nach der Kgl. Verordnung betr. die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft i. S. § 153 GVG vom 27. September 1879 hatten bestimmte Beamten-

gruppen in dieser Eigenschaft den staatsanwaltschaftlichen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.¹³ Die Reichsstrafprozessordnung hat der Polizei nunmehr einen weiteren Rahmen gesteckt und konkret in § 158 das Recht zur Mitwirkung im Strafverfahren auch auf die Anzeigenaufnahme erweitert, ferner bei Gefahr im Verzuge das Recht zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen und in § 127 das Recht zur vorläufigen Festnahme zuerkannt. Eine deutliche Ausformung erfuhr die genannte Kgl. Verordnung vom 27. September 1879 mit § 19 der „*Dienstvorschrift für die Staatsanwaltschaft*“ vom 30. September des gleichen Jahres.¹⁴ Danach konnten in solchen Gemeinden, in welchen eine größere Anzahl untergeordneter, für den Sicherheitspolizeidienst aufgestellten Gemeindebediensteten vorhanden war, im Einvernehmen des Ersten Staatsanwalts bei dem Landgericht mit der Gemeindebehörde eine kleinere, dem Bedürfnis entsprechende Zahl von Polizeiunterbeamten (Fahndern) zur Verwendung im kriminalpolizeilichen Dienst, insbesondere zur Vollziehung der von den staatsanwaltschaftlichen Beamten auf Grund des § 153 GVG getroffenen Anordnungen bestimmt werden. In den Fällen, in denen die Gemeinde besondere Fahnder aufstellte, unterblieb in der Regel die Inanspruchnahme der übrigen Schutzmannschaft für staatsanwaltschaftliche Aufträge; Notfälle waren davon ausgeschlossen. Vorgenannte Dienstvorschrift regelte nicht bloß die Kooperation zwischen den gemeindlichen Polizeien und der Staatsanwaltschaft, sondern sie befestigte ihr langjähriges enges Verhältnis zu den Landjägern: selbst schwierige Ermittlungsverfahren, die auch mit umfangreichen Schreivarbeiten verbunden waren, wurden ihnen übertragen. Eine separate „*Dienstanweisung für die Landjäger in ihrer Eigenschaft als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft*“, herausgegeben 1890 vom Justizministerium, verlor ihre Gültigkeit erst etwa 1930 herum. Ab 1890 war die Staatsanwaltschaft nachdrücklich in die fachliche Landjägerbeschulung einbezogen. Die beharrliche Intensität, mit der das Landjägerkorps im 20. Jahrhundert gerichtspolizeiliche Aufgaben wahrnahm und sich gegenüber den städtischen Polizeiorganen dadurch standesmäßig günstiger positionierte, möge dieser einmalige Vorgang erkennbar machen: Auf Grund einer Eingabe des Kommandos des K. W. Landjägerkorps vom 25. Juni 1896 verfügte das Ministerium des Innern unterm 11. Juli 1896 die versuchsweise und zunächst auf ein Jahr befristete Aufstellung von zwei Landjägern als staatliche Fahnder in Hall. Unter Anleitung der Staatsanwaltschaft hatten diese die ihnen erteilten kriminalpolizeilichen Aufträge für den Oberamtsbezirk Hall

„und etwa 15 von der Staatsanwaltschaft Hall noch näher zu bezeichnenden Orte der Oberämter Gaildorf und Öhringen auszuführen, sodann auch bei den zur Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft gehörigen minderwertigen gerichtlichen und bei den durch polizeiliche Strafverfügung zu erledigenden Strafsachen mitzuwirken, außerdem aber, wenn sie durch diese Tätigkeit nicht vollständig in Anspruch genommen werden, noch den polizeilichen Sicherheitsdienst zu besorgen.“

Die Formierung der Fahnder entthob die Landjäger der Bezirke Hall, Gaildorf und Öhringen nicht von ihrer kriminalpolizeilichen Funktion, sie blieben vielmehr nach wie vor Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und hatten den bei ihnen (direkt) anfallenden Anzeigen über strafbare Handlungen nachzugehen. Nur wurden die Landjäger künftig innerhalb des Fahndungsbezirks von der Staatsanwaltschaft nicht ohne besonderen Grund mehr in Anspruch genommen. Über weitere organisatorische und personelle Einzelheiten erfahren wir aus der Ministerialverfügung:

„Die Aufstellung der beiden Fahnder in Hall hat im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft und den beteiligten Oberämtern durch Entnahme eines Landjägers aus der Mannschaft der Station Hall und Heranführung eines Landjägers aus den anderen Oberämtern des Landgerichtssprengels zu erfolgen, eventl. nach vorheriger Versetzung Die Fahnder bleiben auch nach Übernahme des Fahndungsdienstes Angehörige des Landjägerkorps Von der Ausrüstung der Fahnder mit einem Fahrrad ist zunächst und solange nicht praktische Erfahrungen über ein diesbezügliches Bedürfnis sich ergeben haben werden, abzusehen, da ein solches doch nur in beschränktem Umfang im Dienst verwendbar ist und manchmal sogar bei der Ausübung desselben hinderlich sein kann. Die Kosten für die Miethaltung des weiteren Landjägers und die Anschaffung zweier Civilanzüge und eines Revolvers sind auf Kap. 26 Titel 7, 8 und 9 zu verrechnen.“¹⁵

Einem Bericht des K. Württ. Landjägerkorps, Bezirk Nr. III, in Ellwangen an das Kgl. Oberamt Hall vom 5. August 1896 sind noch weitere Einzelheiten über die Dienstausbübung der Fahnder zu entnehmen. Die Fahnder wurden mit besonderen Legitimationskarten ausgestattet. Sie hatten im Übrigen

„nur bürgerliche Kleidung zu tragen, wenn es ihnen von der Staatsanwaltschaft Hall für eine besondere Diensthandlung im Fahndungsdienst vorgeschrieben wird, oder, wenn es der betreffende Fahnder selbst im Interesse des Fahndungsdienstes für notwendig hält. Sonst haben die Fahnder in und außer Dienst Uniform zu tragen.“¹⁶

Der versuchsweise eingerichtete Fahndungsdienst des Landjägerbezirks III erfüllte offenbar die in ihn gesetzten Erwartungen nicht. Die Regierung des Jagstkreises eröffnete unterm 22. Dezember 1897 dem Oberamt Hall, dass durch Ministerialerlass vom 15. Dezember 1897 im Einverständnis mit dem K. Justizministerium die staatliche Fahndungsmannschaft wieder aufgelöst worden ist. Wörtlich heißt es weiter:

„Dagegen ist behufs möglicher Sicherung einer guten Durchführung der Aufgaben der Landjäger auf dem Gebiete des Hilfsdienstes für die Rechtspflege die Anordnung getroffen worden, daß in denjenigen Städten, in welchen sich der Sitz eines Landgerichts befindet, jeweils neben dem Stationskommandanten und der jüngeren Mannschaft ein aus der Zahl der ‚Stellvertreter‘ zu wählender tüchtiger älterer Landjäger aufgestellt wird, welcher hauptsächlich zur Unterstützung des Stationskommandanten im Hilfsdienst für die Rechtspflege bestimmt ist“¹⁷

Bei Bohn¹⁸ wird der ganze Wortlaut der Note des Ministeriums des Innern wiedergegeben und es heißt dort:

„daß auch in Zukunft bei der Verteilung der jüngeren Landjäger auf die Hauptstationen nach Tunlichkeit dafür Sorge zu tragen ist, daß an denjenigen Orten, an denen sich der Sitz eines Landgerichts befindet, nur entsprechend befähigte jüngere Landjäger aufgestellt werden.“

An dieser Übung hielt man übrigens jahrzehntelang fest. Die in § 19 der (Württ.) „Dienstvorschrift für die Staatsanwaltschaft“ angeregte „Aufstellung von Polizeiunterbeamten zur Verwendung im kriminalpolizeilichen Dienst“ fand selbstverständlich in den anderen Ländern ihre Entsprechung. Greifbar ebneten solche Reglements im Werdegang der deutschen Polizeikriminalistik allgemein den Weg zu ihrer ersten Stufe und umfassten gleichsam die Entwicklung vom „Bloßen Büttel der Strafjustiz zur verbrechensaufklärenden Polizei“¹⁹. Am Beispiel der teilweise gestreiften württembergischen Stadtpolizeien soll auf den weiteren Fortgang des fahndungs- bzw. kriminalpolizeilichen Dienstzweigs, der sich allerdings noch über Jahre zögerlich hinweg ziehen sollte, eingegangen werden. Nachdem eine verstärkte Schutzmannschaft das überhandnehmende Dirnen- und Bettelunwesen im Stadtgebiet von Reutlingen auch nicht aussichtsreich eindämmen konnte, sah sich das dortige Stadtpolizeiamt 1893 gezwungen, zu ihrer Bekämpfung Zivilstreifen dienstälterer Schutz Männer durchführen zu lassen. Erst im März 1901 wurden zwei Stellen für hauptamtliche Fahnder ausgewiesen und diese Stellen mit bisherigen Schutz Männern besetzt. Sie traten als „befähigte Schutz Männer im Kriminaldienst“ auf und markierten damit den Beginn der Reutlinger Kriminalpolizei. Zehn Jahre später genehmigte der Gemeinderat zwei weitere Fahnderstellen.²⁰ In Heilbronn kam es am 1. Oktober 1900 zur Aufstellung einer besonderen sechs Leute umfassenden Fahndungs- und Kriminalpolizeiabteilung. Intelligentere Schutzleute bestellte man zu Fahndungswachtmeistern bzw. Fahndern. Begründet wurde dies damit,

„daß die Ermittlung von Verbrechen und Vergehen eine höhere Intelligenz und praktische Befähigung und Schulung voraussetzt, welche von jedem Polizeioffizianten nicht ohne weiteres verlangt werden kann.“

Nach einem Bericht des Polizeiamtsvorstands aus dem Jahre 1903 hatte sich die Schaffung der „Criminalabteilung“, der man eine Steckbriefregistratur angeschlossen hatte, durchaus bewährt.²¹ Während noch am 25. April 1895 sich die Verhandlungen im Ulmer Gemeinderat wegen der Schaffung einer Kriminalkommissar-Stelle zerschlagen haben, gab es mindestens 1912 jetzt einen äußeren Dienst und eine Kriminalpolizei. Die Stärke der Fahndungspolizei wurde mit vier Fahndern beziffert. Einzuflchten ist in anderem Zusammenhang, dass mit Verfügung vom 18. Dezember 1913 das Kgl. Württ. Ministerium des Innern dem Oberamt Ulm empfahl, die Stadt Ulm anzuweisen, die dortigen Amts- und Dienststellenbezeichnungen: Fahnder, Fahndungswachtmeister und Fahndungsmannschaft analog dem Stuttgarter Beispiel in Kriminalschutzmann, Kriminalwachtmeister und Kriminalschutzmannschaft umzuändern. Der Ulmer Gemeinderat lehnte dieses Ansinnen jedoch

ab. Man wollte die Bezeichnung „Fahnder“ als „einem guten deutschen Wort den Vorzug geben.“²² Ähnlich begründete Heilbronn die Ablehnung der Stuttgarter Dienstbezeichnung:

„Es ist jedoch auffallend, daß bei dem in ganz Deutschland z.Zt. fühlbaren lobenswerten Bestreben, die Fremdwörter auszumerzen und durch deutsche zu ersetzen, das gute deutsche Wort Fahnder wieder durch ein fremdes ersetzt werden soll.“

Es überrascht nicht, wenn das Ministerium des Innern in anderem Zusammenhang den kommunalen Polizeibehörden empfahl, sich an der Entwicklung des Fahndungs- und Kriminalwesens in der Haupt- und Residenzstadt Stuttgart leitbildlich zu orientieren. Die schon erwähnte Kriminalabteilung, die anscheinend „zu einer festen Institution innerhalb der Stadtpolizei geworden ist“, bearbeitete 1881 insgesamt 4.044 Vorgänge.²³ Fünf Jahre später gab die Stadtdirektion Stuttgart (als die mit den übrigen württembergischen Oberämtern vergleichbare Verwaltungsstelle der ersten Verwaltungsstufe, die als Aufsichtsbehörde der städtischen Polizei Stuttgart für den Stadtbezirk die bezirkspolizeilichen Aufgaben handhabte) für die städtischen Polizeibeamten, die ihren Dienst in Zivil verrichteten, Legitimationsmedaillen aus. Für eine Aufklärungsquote von ca. 70 % aller der Polizei bekanntgewordenen Straftaten sorgte 1888 die Kriminalabteilung, die bereits aus 1 Kriminalkommissär (Oberpolizeikommissär), 1 Kriminalsekretär (bis dato Polizeifourier genannt), 2 Kriminalassistenten (frühere Fahnder), 1 Fahndungswachtmeister, 3 Fahndungs-Unterroffiziere und 14 Fahndern bestand.²⁴ Nach dem am 15. Juli 1897 in Berlin eine von 12 deutschen Bundesstaaten und einigen ausländischen Behörden beschickte Konferenz die einheitliche Einführung der Anthropometrie nach Bertillon zur Feststellung der Identität von Verbrechern (sog. Bertillon'sche Methoden der Körpermessung)²⁵ empfahl, stimmten bereits 1898 die Ministerien der Justiz und des Innern der Einrichtung einer Messstelle beim 1891 entstandenen Stadtpolizeiamt Stuttgart zu. Die Messungen blieben auf gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher beschränkt. Zwei Beamte des Stadtpolizeiamts erfuhren beim Polizeipräsidium Berlin eine fachliche Unterweisung.²⁶ Die weitere Entwicklung der städtischen Kriminalpolizei wurde nicht unwesentlich beeinflusst durch eine vom Ministerium des Innern veranlasste „Untersuchung der Stuttgarter Polizeiverhältnisse“ durch den Oberamtmann Lautenschlager der Stadtdirektion Stuttgart. In Folge dieser Visitation wurde am 15. Oktober 1912 eine Polizeischule ins Leben gerufen. Wie in anderen deutschen Großstädten wurde für Stuttgart die Einrichtung einer Schule für die Polizeiexecutivbeamten zu einem dringenden Bedürfnis. Max Weiss brachte dies auf einen Punkt:

„Sowenig ein Mensch imstande ist, ein Handwerk auszuüben, das er nicht gelernt hat, sowenig wird jemand, der heute in eine Polizeiuniform gesteckt wird, morgen den schwierigen Polizeidienst richtig ausführen können.“²⁷

Die Städtische Polizeischule war zunächst im städtischen Gebäude in der Stuttgarter Seidenstraße 47 untergebracht, wozu die Gemeindegollegien die Summe von 20. 000 Mark verwilligt hatten. Im ersten Kurs mit 67 Lehrgangsteilnehmern waren 15 Schüler auswärtiger Dienststellen darunter. Zur Schulung und Weiterbildung der Kriminalschutzleute speziell sollten kriminalpolizeiliche Fortbildungskurse abgehalten werden.²⁸ Diese Lehrgänge bot man für Fahnder anderer Behörden an. Sie vermittelten in 8 - 14 Tagen die Grundlagen des polizeilichen Erkennungsdienstes, des kriminalpolizeilichen Nachrichtendienstes, des Hundewesens und verschiedener anderer Spezialgebiete (z. B. Ji'u Ji'tsu).²⁹ Mit der Formierung einer eigenen Polizeischule fiel nach der Berufung des Münchner Polizeifachmanns Dr. Bittinger eine grundlegende und verbessernde Änderung der inneren Organisation der Kriminalpolizei Stuttgart zusammen, die am 1. Oktober 1912 in Kraft trat: Nunmehr erfolgte die Geschäftseinteilung entsprechend der noch jungen Wissenschaft der Kriminologie nicht mehr nach dem Tatort, sondern nach den einzelnen Verbrechenskategorien. Dadurch konnten sich die eingeteilten Kriminalisten ausschließlich mit den jeweils in Frage kommenden Deliktgruppen befassen und sich in alle Einzelheiten des Faches einarbeiten. Die Großstadtpolizei Berlin hatte viele Jahre zuvor mit der nachahmenswerten Spezialisierung ihrer Beamten gute Erfahrungen gesammelt.

Im	Jahre	1912
----	-------	------

bestand die Kriminalpolizei der Landeshauptstadt aus dem Abteilungsvorstand (einem Amtsrichter), zwei Kriminalinspektoren, einem Kriminalsekretär, je einem Hilfsbeamten, Assistenten und Kriminalassistenten, drei Fahndungswachtmeistern, 54 Fahndern, einem Gefangenenwärter und einer Schreibgehilfin. In dem bei Kühner/Dömötör nachzulesenden Geschäftsverteilungsplan für die Kriminalabteilung waren für 1912 detailliert aufgeführt: Erkennungsdienst, Photographische Anstalt, Anthropometrische und daktyloskopische Aufnahmen, Verbrecheralbum, Steckbriefregistratur³⁰ Der neu aufgetauchte kriminaltechnische Begriff „daktyloskopische Aufnahmen“, dem wir im Folgenden noch mehrmals begegnen werden, erfordert jetzt schon eine erläuternde Bemerkung:

Kaum vier Jahre nach der Einführung der Anthropometrie nach Bertillon stellte die Londoner Polizei im Jahre 1901 ihren Erkennungsdienst auf das noch zuverlässigere Fingerabdruckverfahren (Daktyloskopie) um. Die Anthropometrie nach Bertillon schaffte man dort und in den englischen Kolonien wieder ab. Auch deutsche Polizeibehörden folgten dem Londoner Beispiel und rückten nunmehr das daktyloskopische Verfahren³¹ in den Vordergrund. Die Körpermessung beschränkte man auf wenige Ausnahmefälle. Die von der Berliner Konferenz des Jahres 1897 beschlossene Einheitlichkeit des Erkennungsdienstes war schon nach wenigen Jahren wieder in die Brüche gegangen. Ab 1904 gab es eine sächsische und ab 1911 eine bayerische Landeszentrale, womit die Daktyloskopie in diesen Staaten obligatorisch geworden ist. Als auf der Polizeikonferenz in Berlin im Jahre 1912 unschwer der unumstößliche Nachweis erbracht werden konnte, dass die Daktyloskopie dem Körpermessverfahren vorzuziehen ist³², wertete man dies als Bestätigung für die Richtigkeit der Einführung des Fingerabdruckverfahrens bei der Stuttgarter Kriminalpolizei. Dies und der mit dem einige Zeit zuvor erfolgten Aufbau einer „Sammlung photographischer Aufnahmen (sog. Verbrecheralbum)“ rückte die Kriminalabteilung de facto in die Nähe einer kriminalpolizeilichen Zentralstelle für Württemberg, von der gleichsam sog. tatortpolizeiliche Funktionen zu übernehmen waren. Für das Stadtpolizeiamt bestand denn auch die Verpflichtung,

1. den staatlichen Polizeibehörden die Einsicht in seine Sammlung photographischer Aufnahmen (Verbrecheralbum) zu gestatten und von diesen erforderten kostenfrei im Atelier und an Ort und Stelle zu fertigen und Vergrößerungen und Vervielfältigungen zu machen,
2. ebenso auch Personenaufnahmen und
3. auch außerhalb des Stadtdirektionsbezirks photographische Aufnahmen an Ort und Stelle kostenfrei zu machen, vor allem für Zwecke der Strafrechtspflege und für polizeiliche Zwecke.“³³

Ohne Frage konnte das Landjägerkorps auf die modernen kriminaltechnischen Einrichtungen der Städtischen Polizeidirektion (wie das bisherige Stadtpolizeiamt Stuttgart ab 2. Januar 1913 firmierte) zurückgreifen. Alle Stationskommandanten und Landjäger waren daher in der „Verwertung von Fingerabdrücken im Kriminaldienst“ ausgebildet und mit den erforderlichen technischen Apparaturen und Hilfsmitteln für die Fingerabdrucknahme ausgestattet.³⁴ Zum Kreis der in der schon genannten Bekanntmachung angedeuteten „staatlichen Polizeibehörden“ zählte neben den 65 Haupt- und 348 Nebenstellen des K. W. Landjägerkorps gleichfalls eine 1907 bei der Stadtdirektion Stuttgart neu aufgestellte (staatliche) Zentrale zur Spionagebekämpfung. Zu jener Zeit zwang die außenpolitische Lage die deutschen Bundesstaaten für die Aufdeckung und Verfolgung landesverräterischer Bestrebungen, insbesondere zur wirksamen Durchführung des Reichsgesetzes betr. den Verrat militärischer Geheimnisse³⁵ besondere Nachrichtendienste einzurichten. In einem als „Geheim“ eingestuften Erlass des K. W. Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen und die Kgl. Stadtdirektion Stuttgart³⁶ wurde im Einverständnis mit dem K. W. Kriegsministerium bei der Stadtdirektion eine „Zentralpolizeistelle“ eingerichtet. Ihre Hauptaufgabe hatte weniger in der Aufspürung und Überwachung etwaiger verdächtiger Vorgänge und Personen – welche Aufgabe auch fernerhin in Stuttgart wie in den auswärtigen Bezirken in der Hauptsache den ordentlichen Polizeiorganen des Landes verbleiben musste – als vielmehr darin zu bestehen, dass sie alle ihr von den Zivil- und Militärbehörden des Landes gemachten Mitteilungen über spionageverdächtige Personen und Vorkommnisse entgegennehmen und auswertend sammeln musste. Die Zentralpolizeistelle hatte ferner Verbindung mit den in anderen Bundesstaaten bestehenden polizeilichen Nachrichtenstellen zu halten und zu pflegen. Die Stadtdirektion durfte das ihr zur Verfügung stehende polizeiliche Vollzugspersonal in geeigneten, namentlich dringenden Fällen „nach auswärts absenden“ und die Vollzugsorgane anderer Bezirke unmittelbar mit Weisungen versehen. Es wurde ausdrücklich anheimgegeben, ein bis zwei geeignete Landjäger des Stationskommandos Stuttgart-Stadt für den besonderen Dienst zu verwenden. Es waren wohl nicht ausschließlich kameralistische Gesichtspunkte, die die Heranziehung von Landjägern zu einer doch sehr diffizilen Tätigkeit, wie es die Spionagebekämpfung eigentlich stets war, festmachten. Im gleichen Jahr feierte das Landjägerkorps sein 100-jähriges Bestehen, aus dessen Anlass der Innenminister den „Geist der unverbrüchlichen Ehrenhaftigkeit und Treue, der Vaterlandsliebe und der Furchtlosigkeit“ hervorhob, durch den das Korps „ein Schrecken für die Übeltäter, eine Freude und Hilfe für den guten Bürger und eine Stütze für den Staat geworden sei.“³⁷ Eine aus jener Zeit stammende wissenschaftliche Stellungnahme zum immerwährenden Problem „Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei“, auf die nochmals zurückzukommen sein wird, charakterisiert das Landjägerkorps „als einen soliden Unterbau für die württembergische Strafrechtspflege“.³⁸ Unter diesem Blickwinkel muss die Einrichtung eines „Kriminalmuseums“ beim Landjägerkorps gesehen werden. In anderen Bundesstaaten gab es

Kriminalmuseen bei größeren Polizeibehörden. Mit Verfügung der K. Ministerien der Justiz und des Innern vom 29. Januar 1908³⁹ war zur Förderung der Zwecke der Strafrechtspflege und des polizeilichen Sicherheitsdienstes in Stuttgart eine Kriminalsammlung einzurichten. Die bei der Handhabung der Strafrechtspflege gewonnenen Erfahrungen sowie die Fortschritte der Technik sollten für die Unterweisung der mit der Aufdeckung strafbarer Handlungen und mit der Verfolgung und Überführung der Schuldigen befassten Beamten nutzbar gemacht werden. Die Sammlung bildete explizit eine Einrichtung des Landjägerkorps und war dem Kommandeur des Landjägerbezirks 1 in Stuttgart unterstellt. Der Umfang der Sammlung war ins Einzelne festgelegt. Infrage kamen Gegenstände, Abbildungen oder schriftliche Darstellungen, die ein besonderes kriminalistisches Interesse verdienten oder zur Belehrung der Beamten sich eigneten. Das Landjägerkorps war verpflichtet, für die Sammlung Einrichtungen, Gerätschaften, Abbildungen und Bildwerke herzustellen oder anzuschaffen, „welche zum Unterricht in der Kriminalistik z. B. hinsichtlich der Sicherung und Beurteilung von Spuren und Erkennungsmerkmalen (Gipsabgussverfahren, Daktyloskopie, Bertillonsche Messverfahren) sich eignen.“ Die Justizbehörden und die Behörden der Innenverwaltung waren verpflichtet, die zur Aufnahme in der Sammlung geeigneten Gegenstände und Abbildungen, die aus Strafverfahren herrührten, dem Landjägerkorps zu übersenden.⁴⁰

III.

Gleich zu Beginn des neuen Jahrhunderts tritt das Polizeiwesen in Deutschland, aber auch in Württemberg, in eine neue entscheidende Phase. Bei Zirpins ist es in diesem Kontext die „Entwicklung von der Verbrechensaufklärung zur Verbrechensverfolgung“.⁴¹ Begründet lag diese Reifung in den Fortschritten der Technik und des Verkehrswesens, die inzwischen dem reisenden (interlokalen) und internationalen Verbrechertum Möglichkeiten zur Ausbreitung gaben, denen gegenüber die an örtliche Zuständigkeitsgrenzen gebundenen, mit unzureichenden personellen und sachlichen Mitteln versehenen Ortspolizeien in Württemberg nicht selten versagen mussten. Eine erfolgversprechende Verbrechensverfolgung erforderte deshalb nachdrücklich eine überörtlich organisierte und in ihrer Ausbildung und Aufgabenstellung auf die neuzeitlichen kriminalphaenomenologischen Realitäten ausgerichtete Institution. Ein im Jahre 1906 im Ministerium des Innern konzipierter Gesetzestext sah die Verstaatlichung mindestens der Kriminal- und Sicherheitspolizei in Stuttgart vor.⁴² Auch im schon zitierten „Visitationsbericht“ vom 8. März 1911 kam der zur Untersuchung der hauptstädtischen Polizeiverhältnisse eingesetzte Staatskommissar (Oberamtmann Lautenschlager) zu einem das ministerielle Planvorhaben von 1906 erhaltenden Resultat: Vereinigung von Stadtdirektion und Stadtpolizeiamt zu einer einheitlichen staatlichen Behörde. Die daraufhin angesetzten Verhandlungen der beteiligten Behörden führten indessen zu keinen durchschlagenden Weiterungen. Staatskommissar Lautenschlager wurde zwischenzeitlich zum Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart gewählt, was zu einem verständlichen Sinneswandel führte! Die sukzessiven Fortschritte auf kriminaltechnischem – und taktischem Gebiet der letzten Jahre, allerdings bezogen auf die örtliche Polizei Stuttgarts, reichten bei weitem nicht aus, dem Wunsche der württembergischen Staatsregierung nach einer aussichtsreichen landesweiten Bekämpfung des gewerbsmäßigen Verbrechens und der Erledigung anderer elementarer Polizeiaufgaben (z. B. Fahndung nach flüchtigen Tätern) Rechnung zu tragen. Dazu trat der Umstand, dass es bei der schon erwähnten Berliner Polizeikonferenz im Jahre 1912 um Fragen der Verbesserung und Vereinheitlichung der Bekämpfung des schweren und reisenden Verbrechertums zunächst in Deutschland selbst ging, womit ja erst die Grundlagen zur internationalen Verbrechensbekämpfung geschaffen werden konnten. Außerdem stand hier aber auch der Wunsch nach unmittelbarem gegenseitigen Verkehr zwischen den in- und ausländischen Polizeibehörden zur Beratung („Verbesserung des Fahndungsverkehrs“).⁴³ Angeregt durch die fortschreitende polizeidienstliche Entfaltung in vergleichbaren deutschen Staaten wollte die württ. Staatsregierung durch den Aufbau einer polizeilichen (staatlichen) Zentralstelle „der kriminalpolizeilichen Tätigkeit im Lande einen Zentralpunkt geben, einen Sammelpunkt für das kriminalistische Material mit allen dafür notwendigen Ergänzungen.“⁴⁴ In einer Denkschrift begründete die württembergische Staatsregierung die von ihr im „Entwurf des neuen Hauptfinanzetats 1913/1914“ geforderten Errichtung einer Landespolizeizentrale. Im Wesentlichen sollte die neue Behörde (ausgerichtet am Beispiel des Eidgenössischen Zentralpolizeibüros in Bern und vor allem nach dem Muster der Sächsischen Landeskriminalpolizei) überwiegend auf „die Sammlung und Mitteilung von Nachrichten über straffällige Personen und über bekannt gewordene Straftaten“ beschränkt bleiben.

Es war die Rede von einer daktyloskopischen Landeszentrale, einer Zigeunerzentrale und einer Zentralstelle für die Spionagebekämpfung, außerdem von der Planung einer Polizeischule.

Für den zentralen Nachrichtendienst (einen Außendienst sollte es zunächst nicht geben) waren vorgesehen ein Vorstand, ein Expeditor, drei Assistenten und zwei weitere Personen als Hilfsarbeiter. Angefordert wurden Planstellen für 5 - 6 besonders befähigte und vorher im Klassifizieren und Registrieren von Fingerabdrücken auszubildende, je auf einige Monate kommandierte Landjäger. Die württembergische Regierung hielt den Vergleich mit der Schweizerischen Zentralpolizeistelle deshalb für erlaubt, weil diese ebenfalls selbständig und losgelöst von den Ortspolizeien als reine Nachrichtenstelle fungierte und in der Schweiz „gleiche zweifelhafte, internationale Existenzen anzutreffen“ seien.⁴⁵ Gegen das Regierungsprojekt stellten sich von Anfang an Stadtverwaltung und Stuttgarts Gemeindekollegien. Am 19. Februar 1913 hatten sie sich in einer Eingabe an den Landtag gegen die Errichtung einer Landespolizeizentrale als „Beginn der Verstaatlichung des Polizeiwesens“ ausgesprochen. Eine von dem städtischen Polizeidirektor Dr. Bittinger verfasste Gegenschrift hob insbesondere auf die neureformierte und hochmodern ausgestattete Polizeidirektion Stuttgart ab. „Nur in Stuttgart haben wir großstädtische Zustände, auf die natürlich auch der Polizeibetrieb in allen seinen naturnotwendig ineinander greifenden und nicht voneinander zu trennenden Zweige zugeschnitten sein muss und anerkanntermaßen jetzt auch zugeschnitten ist.“ Mit diesen Worten warb Bittinger heftig dafür, „die großangelegte Polizeiorganisation zu schonen.“ Es habe sich sehr gut bewährt, dass die Stuttgarter Polizei schon bisher ihr kriminaltechnisches Institut dem ganzen Land und allen staatlichen Behörden zur Verfügung gestellt hätte. Im Übrigen müsse „die Stadt Stuttgart befürchten, dass die Tätigkeit der neuen Landespolizeizentrale in die Tätigkeit ihrer städtischen Polizei jedenfalls teilweise störend eingreift, ja diese bis zu einem gewissen Grad geradezu lahmlegt.“ In dem mehrfach als Tendenzschrift bezeichneten Argumentationspapier kam zum Ausdruck, „dass die neue staatliche Landespolizeistelle gar keine richtige Wirksamkeit entfalten (könne), weil ihr das Hauptgebiet, die kriminalistische Großstadtpraxis der Stadt Stuttgart fehle“ und „es werde ein doppelter Apparat und Schreibbetrieb entstehen“, was eine „komische Illustration zu dem Kapitel ‚Verwaltungsvereinfachung‘ darstelle.“ Die leidenschaftlichen Einwendungen, die sicher einer Angst vor Zurücksetzung entsprangen, konnten das Parlament letzten Endes nicht zu einer ablehnenden Haltung gegenüber dem Regierungsvorhaben bewegen, obwohl der Regierungsentwurf zunächst von der Finanzkommission der Zweiten Kammer gegen die Stimmen des Zentrums und der Konservativen abgelehnt wurde.⁴⁶ Interessant ist noch eine Bemerkung, die in der Kammer zur Begründung der Etatsforderung protokolliert wurde:

„Eine staatliche Sammel- und Nachrichtenstelle sei deshalb notwendig, weil die Stadt ja ihre kriminalpolizeilichen und anderen Institute mit der Zeit, besonders bei einer radikalen Rathausmehrheit, vernachlässigen oder nicht mehr auf der Höhe halten könnte.“

Die erwähnte Tendenzschrift wandte sich natürlich mit dem Hinweis dagegen, dass es genüge, auf die recht stattlichen Summen zu verweisen, die der Gemeinderat unter Zustimmung auch seiner sozialdemokratischen Mitglieder für Polizeizwecke bewilligt habe. Am 18. Februar 1914 stimmte der Landtag mehrheitlich der „Errichtung einer landespolizeilichen Zentralstelle zum Zweck der Sammlung von Nachrichten und kriminalistischem Material, wie Personenbeschreibungen und insbesondere Fingerabdrücken, und zur einheitlichen Lenkung der Verfolgung gemeingefährlicher oder fachlich komplizierter Verbrechen“ zu.⁴⁷

Aus der Realität, dass das Ministerium des Innern mit Erlass vom 22. Juli 1912⁴⁸ bereits den Oberämtern ankündigte, dass „für die Erledigung einer Reihe wichtiger landespolizeilicher Aufgaben die baldige Errichtung einer staatlichen Landespolizeizentralstelle in Aussicht genommen ist“, darf unschwer geschlossen werden, dass man mit einer parlamentarischen Ablehnung des Antrags ernstlich nicht rechnete. Kern des Erlasses war „die Veranstaltung von Unterrichtskursen zur Ausbildung und Fortbildung von Polizeibeamten der Gemeinden in Kriminaldienst“, die dann in das Aufgabenfeld der Zentralstelle einbezogen werden sollten. Aber nicht bloß die Städtische Polizei Stuttgarts, sondern gleichermaßen das K. W. Landjägerkorps sahen misstrauisch in dieser Landespolizeizentralstelle jahrelang eine scharfe Konkurrenz bezüglich der eigenen Existenz. Die neue Behörde „Kgl. Württ. Landespolizeizentralstelle“ nahm am 15. April 1914 ihren eigentlichen Dienstbetrieb auf, – nachdem die unerlässlichen Vorarbeiten alsbald abgeschlossen werden konnten (insbesondere ging es um die fachlich zweckmäßige Unterbringung u. a. von über 20.000 Fingerabdruckblättern und anderem erkennungsdienstlichen Materials, das die Städtische Polizeidirektion abgeben musste).

In der alten Landjäger-Unterkunft in Stuttgart, Bebenhäuserstr. 7, hatte sie (zunächst) ihren Dienstsitz.⁴⁹ Drei Tage später, am 18. April 1914, berief die Kgl. Regierung den bayerischen Regierungsassessor Dr. Theodor Harster in den württembergischen Staatsdienst und beauftragte ihn mit der Leitung der direkt dem Innenministerium nachgeordneten Zentralstelle. Dr. Harster sah man zur damaligen Zeit „als den kommenden Mann der deutschen Kriminalistik“; er war in Bayern von 1909 an am Aufbau eines Landeserkennungsdienstes maßgeblich beteiligt.⁵⁰ Zur gleichen Zeit trat der städtische Kriminalkommissär Waizenegger, Stuttgart, in den Landesdienst; fundamentale erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Obliegenheiten waren ihm im ersten Entwicklungsabschnitt der Zentralstelle verantwortlich übertragen. Aus den im „Amtsblatt des Ministeriums des Innern“ verkündeten Personalmeldungen ist zu schließen, dass die neue Behörde verdiente Landjäger als Polizeiaspiranten für den Fahndungsdienst übernahm. Notariats- und andere Verwaltungsbeamte wechselten als Kriminalsekretäre und bisherige städtische Kriminalinspektoren als Kriminalkommissäre in den Landespolizeidienst. Vereinzelt griff man auf preußische Kriminalkommissare zurück.

Die Gemeinsame Verfügung der K. Ministerien der Justiz und des Innern vom 11. Mai 1914⁵¹, mit der man das Fingerabdruckverfahren schließlich in ganz Württemberg einführt, enthielt gleichsam eine essentielle Aufgabenzuweisung für die neue Zentralbehörde. Ab 1. Juni desselben Jahres hatten die Oberämter, die Stadtpolizeiämter, die Gerichtsgefängnisse, Strafanstalten, Arbeitshäuser und die staatlichen Irrenanstalten (insgesamt war das ganze Land mit einem Netz von 155 Aufnahmestellen überzogen, einschließlich der Landespolizeizentrale selbst) die von ihnen genommene Fingerabdruckblätter (und die dazu gehörenden Personenkarten) der K. Landespolizeizentrale einzusenden. Deren Sache war es, diese Blätter zu bestimmen und zu ordnen (klassifizieren).

Fingerabdrücke waren nach § 2 der Verfügung zu nehmen von:

1. Personen, die wegen der Art ihrer Verbrechen oder Vergehen (Taschen- und Ladendiebe, Hochstapler, Münzfälscher, Falschspieler, Hotelschwindler, Päderasten, Kuppler, Zuhälter, Schmuggler u. dgl.) oder wegen des Verdachts der Rückfälligkeit als gewohnheitsmäßige Verbrecher zu erachten sind,
2. von den Personen, die der Behörde gegenüber die Namensangabe verweigern oder in dem begründeten Verdacht stehen, daß sie sich den Behörden gegenüber einen falschen Namen beigelegt haben,
3. von allen aus dem Reichsgebiet sowie von den aus sicherheitspolizeilichen Gründen aus Württemberg ausgewiesenen Personen,
4. von allen ausländischen Deserteuren,
5. von den unter sittenpolizeilicher Kontrolle gestellten Frauenpersonen,
6. von bestimmten Bettlern,
7. von allen Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Personen ohne Rücksicht auf die Strafmündigkeit,
8. von den gemeingefährlichen Geisteskranken,
9. von den unbekanntem Toten.“

Von gewerbsmäßigen oder voraussichtlich gewerbsmäßigen Verbrechern, ausländischen Deserteuren, Einbrechern, Süßstoffschmugglern und Zigeunern mussten mehrere Abdruckblätter genommen werden. Abdrücke von Handinnenflächen waren (auch schon damals) von den Einbrechern anzufertigen. „Auf Wunsch“ übernahm die Landespolizeizentrale das Personenfeststellungsverfahren (durch Ermittlungen bei den Fingerabdrucksammlungen des In- und Auslandes), wozu der Zentralstelle gleich 30 Fingerabdruckblätter einzusenden waren. § 9 der Verfügung wies diejenigen Aufnahmestellen, die über „Lichtbilder-Apparate“ verfügten, an, von allen Zigeunern zwei Aufnahmen von vorn und von der Seite (Vollprofil mit nach rechts schauendem Kopfe) im Maßstabe von 1:7 den Fingerabdruckblättern beizufügen, ebenso von allen gewerbsmäßigen Verbrechern, „die gewohnt sind, größere Reisen zu machen“. Eine Lichtbildaufnahme von einheimischen, „meistens am gleichen Orte bleibenden“ Verbrechern konnte unterbleiben. Obwohl das Körpermessverfahren nach Bertillon in anderen Ländern erheblich an Bedeutung verloren hatte, hielt die Verfügung vom 11. Mai 1914 daran fest, weil „es zur Erkennung eines Verbrechers gute Dienste leisten“ könne. Die Messungen erfolgten ausschließlich bei der Landespolizeizentrale. Sie waren zu beschränken auf:

1. „internationale Verbrecher,
2. Personen, zu deren Feststellung bei einer außerdeutschen Behörde angefragt wurden muss, die zwar das Messungsverfahren, nicht aber das Fingerabdruckverfahren selbständig anwenden,

3. Personen, zu deren Feststellung bei einem Erkennungsdienstamt angefragt werden muss, das sie vermutlich vor Einführung des Fingerabdruckverfahrens behandelt hat.
4. Personen, von den keine Fingerabdrücke genommen werden können.“

Die Festgenommenen mussten von den betroffenen Aufnahmestellen zur Durchführung des Messverfahrens der Landespolizeizentralstelle zugeführt werden. Die Gemeinsame Verfügung verpflichtete die Aufnahmestellen für die Ausbildung des Personals im Aufnehmen der Fingerabdrücke zu sorgen, wobei sie sich auf eine schriftliche Anweisung der Zentralstelle beziehen konnten. Übrigens stellte die seit Mai 1898 bei der städtischen Polizeidirektion Stuttgart bestehende Messstelle ihre Tätigkeit ein.

Neben der im Mai 1914 eingeführten Fingerabdrucksammlung wurde bei der Landespolizeizentralstelle bereits einen Monat später, mit Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1914, eine „Sammlung von Nachrichten über abhandengekommene Wertgegenstände“ aufgebaut.⁵² Diese Sammlung sollte eine rasche Auskunftserteilung darüber ermöglichen, „wo in den letzten Jahren Uhren, Ringe, Broschen und sonstige Schmucksachen von größerem Wert, ferner Fahrräder, Kraftwagen und Wertpapiere, sowie andere genau beschreibbare Wertgegenstände gestohlen worden sind.“ Die Stadtpolizeiämter und Landjägerstellen hatten für die „württembergischen“ Fälle bestimmte Kartenvordrucke der Zentralstelle einzusenden, während die „außerwürttembergischen“ Fälle von dieser selbst „verkartet“ wurden. Die verschiedenfarbigen Karten für die einzelnen Gegenstände wurden laufend bereinigt bzw. ergänzt, wozu die Polizei- und Landjägerstellen ihre sachdienlichen Erkenntnisse unverzüglich mitzuteilen hatten. Die K. W. Landespolizeizentralstelle setzte die Fingerabdruckaufnahmestellen mit Rundschreiben vom 20. Juli 1914 (Az. Nr. 552) von der Einrichtung einer „Sammlung von Steckbriefkarten“ in Kenntnis, „in der zZt. 16 deutsche und ausländische Fahndungsblätter und die besonderen Ausschreiben zahlreicher Polizeibehörden berücksichtigt werden.“ Die fahndungsmäßige Verwertung der Steckbriefsammlung erfolgte u. a. so, dass die von den Fingerabdruckaufnahmestellen eingehenden Personenkarten mit den Steckbriefkarten verglichen und im Erfolgsfalle (bei Ermittlungen einer gesuchten Person) die Fingerabdruckaufnahmestellen und die ausschreibenden Behörden telefonisch zu unterrichten waren. Mit der Einrichtung einer „Kennzeichen-Kartei“, einer „Spitznamenkartei“ sowie einer Lichtbildersammlung erweiterte die Zentralstelle noch vor dem Ersten Weltkrieg ihr erkennungsdienstliches Instrumentarium.⁵³ Es war vorgesehen, den kriminapolizeilichen Meldedienst durch die Installierung einer „Sammel- und Auskunftsstelle über Zigeuner“ und einer „Zentralstelle zur Bekämpfung des Süßstoffschmuggels“⁵⁴ zu vervollkommen. Der Kriegsausbruch im August 1914 durchkreuzte indessen diese Planungen. Nach der Einführung der amtlichen Filmzensur für das gesamte Königreich Württemberg durften nach dem Gesetz betr. Öffentliche Lichtspiele vom 31. März 1914 nur noch Filme vorgeführt werden, die von einer amtlichen Landesstelle geprüft und zugelassen worden waren.⁵⁵ Das Ministerium beauftragte mit Verfügung vom 3. Juni 1914 die Landespolizeizentralstelle mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe.⁵⁶ Bereits im Herbst 1914 ist der rührige und hoffnungsvolle Vorstand der K. W. Landespolizeizentralstelle Dr. Harster „bei der erstmaligen Erstürmung von Wytschaete in Flandern“ gefallen.⁵⁷ Seine Nachfolge trat im November 1914 der seitherige Oberamtmann Rudolf Klaiber in der Dienststellung eines „Kollegialrats“ an, dem schon 1911 mit der Übertragung des Polizeireferats der Stadtdirektion Stuttgart „der Weg für seine eigentliche Lebensaufgabe gewiesen worden war.“⁵⁸ Klaiber, zuvor schon von Harster u. a. mit den Einrichtungen des Münchner kriminalistischen Erkennungsdienstes vertraut gemacht, war der Regierung Garant dafür, dass die Landespolizeizentralstelle in den kommenden Jahren sich als Kristallisationspunkt positionieren werde, bei dem alle Fäden aus Württemberg, dem übrigen Deutschen Reich und dem Ausland zusammenliefen und von dem aus ungesäumt der ganze kriminalistische Apparat in Bewegung gesetzt werden konnte. Ein Blick in einen erhalten gebliebenen Tätigkeitsbericht zeigt für die Kriegsjahre 1914 - 1916 eine äußerst rege Entfaltung des Erkennungsdienstes. Rückschlüsse auf eine enorme Zunahme der Kriegskriminalität sind zweifelsfrei erlaubt. Die Zahl der Fingerabdruckblätter bei der Übernahme der Sammlung von der Stadtpolizei Stuttgart 1914 stieg von 20.739 auf 32.018 Ende des Jahres 1916 an, dabei waren 243 Personenfeststellungsverfahren erfolgreich zum Abschluss gekommen. In den Jahren 1915 und 1916 konnten durch Nachschlagen in der Steckbriefsammlung 241 Personen als steckbrieflich gesucht festgestellt werden. Kriminaltechnische Gutachten über Tatortfingerspuren erstattete die Zentralstelle von 1914 bis 1916 in 94 Fällen. Weitere kriminaltechnische Arbeiten auf Ersuchen von Untersuchungsrichtern, Staatsanwaltschaften, Stadtpolizeiämtern und Landjägerstellen betrafen Schriftuntersuchungen, Vergleiche von Fußspuren und Werkzeugspuren usw. Vor allem in den ersten Kriegsjahren erwachsen der Behörde, deren Beamte (mit Ausnahme des Vorstandes) mit Verordnung

vom 13. August 1914 (Reg.Bl. S. 359) den Status von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erhielten, naturgemäß vorrangig militär- und abwehrpolizeiliche Exekutivaufgaben. Der schon ab 1907 bei der Stadtdirektion Stuttgart aufgestellte Abwehrdienst deckte ansonsten dieses spezielle Tätigkeitsfeld landesweit ab. Eine merkbare Wendung des landespolizeilichen Geschäftsbereichs trat ein, „als im Anschluss an die äußere Neugestaltung des Spionageabwehrdienstes in Preussen“ auch für den Bereich des Königreichs Württemberg auf Kriegsdauer eine „militärische Zentralpolizeistelle“ (Z.St.) mit Sitz in Stuttgart mit den ihr untergeordneten Zweigstellen (Militärpolizeistellen) in Stuttgart, Ulm, Friedrichshafen und Rottweil am 1. April 1917 ins Leben trat.⁵⁹ Nunmehr gingen sämtliche bisher der Landespolizeizentralstelle einschließlich der an die Hafendirektion Friedrichshafen angeschlossenen Grenzpolizeistelle zugewiesenen Aufgaben der Spionagebekämpfung (insbesondere Sicherung der militärischen Geheimnisse gegen Ausspähung, der Schutz militärisch wichtiger Einrichtungen und Betriebe gegen Anschläge, die kriminalpolizeiliche Verfolgung einzelner Verdachtsfälle der Ausspähung und des Landesverrats) und die Leitung des Grenzschutzes, ferner die Fahndung nach entwichenen Kriegsgefangenen und der Fliegernachrichtendienst für Zivilbehörden sowie die Handhabung des Pass- und Meldewesens, des Fremdenverkehrs und die Überwachung des Eisenbahnreiseverkehrs auf die neue militärische „Zentralpolizeistelle Württemberg“ über.⁶⁰ Mit der Aufstellung einer Militärpolizeistelle in Friedrichshafen fiel die dortige Grenzpolizeistelle vorübergehend weg; den Grenzkommissar zog man zum Heeresdienst ein. Allenfalls in Unterordnung unter die militärische Zentralpolizeistelle bildeten sich im Laufe des Krieges an verschiedenen Orten mit hoher Kriminalität zum Schutze des Heeresguts sog. „Schubpolizei-Stellen“. Der Leiter dieser Sonderpolizei war als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft auf eine enge Kooperation mit der Landespolizeizentralstelle angewiesen. Im Erlass vom 31. März 1917 wird überdies die Zustimmung zu dem Anbringen des „Staatsministerium des Innern an den König“ vom 16. März 1917 um Änderung der bisherigen amtlichen Bezeichnung der K. W. Landespolizeizentralstelle in „Landespolizeiamt“ verlautbart. Um Verwechslungen mit der neuen militärischen Zentralstelle zu vermeiden, war die Umbenennung unerlässlich. Dem neuen Landespolizeiamt verblieb nach dem Erlass ab 1. April 1917 der gesamte kriminalpolizeiliche Erkennungsdienst, also die Fortführung der kriminaltechnischen Sammlungen und Einrichtungen, die Ausführung kriminalpolizeilicher Tatortaufnahmen bei Schwerverbrechen und die Tätigkeit als Zigeunernachrichtenstelle, ferner die Lichtspielprüfung und „die Besorgung der Aufgaben eines Kriegswucheramts und sonstiger besonders überwiesener landespolizeilicher Aufgaben.“ Der letzte Absatz des Ministerialerlasses verfügte schließlich, dass Regierungsrat Klaiber „als Leiter der bisherigen Landespolizeizentralstelle künftighin als Vorstand des Landespolizeiamts wirkt und ihm darüberhinaus die Leitung der militärischen Zentralpolizeistelle übertragen wird.“ Daher erfolgte seine Einberufung als Hauptmann zum Heeresdienst beim Stellv. Generalkommando. Zum Vertreter des Amtsvorstandes bestellte man Amtsrichter Lauer, dem das Ministerium in einem Zusatzerlass „die unversehrte Erhaltung und die ordnungsmäßige Weiterführung der kriminaltechnischen Sammlungen und Einrichtungen und die Sorge für einen sachgemäßen Betrieb“ zur besonderen Pflicht machte. Dass der stellvertretende Vorstand des Landespolizeiamts den Forderungen nachgekommen sein dürfte, mag die Tatsache erhellen, dass z. B. die Fingerabdrucksammlung zum 31. Dezember 1918 auf 38.137 Blätter angewachsen ist. 146 Personenfeststellungen wurden in den Jahren 1917 und 1918 positiv abgeschlossen. Insgesamt 336 Personen konnten aufgrund der Steckbriefsammlung festgenommen werden. Die beim Landespolizeiamt eingerichtete Lichtbilderwerkstätte fertigte in den genannten beiden Jahren 322 Personenaufnahmen und 1.159 sonstige Lichtbilder an. 6.451 Lichtbildabzüge wurden für Fahndungszwecke hergestellt. Auch die kriminaltechnische Gutachtertätigkeit für die verschiedensten württembergischen Polizei- und Justizbehörden steigerte sich in großem Umfang. Eine nennenswerte landesgeschichtliche wie polizeihistorische Bedeutung dürfte dem am 4. Juli 1918 von Amtsrichter Lauer vorgelegten „Bericht über die Tätigkeit des Kriegswucheramts (KWA)“ zukommen, von dem erstmals im angezogenen Erlass vom 31. März 1917 die Rede war:

„Außer dem Vorstand des Kriegswucheramts beim Landespolizeiamt (KWA) waren noch vier weitere Juristen (dienstverpflichtete Rechtsanwälte) tätig, die sich als Berichterstatter wegen der Fülle der oftmals recht verworrenen Kriegswirtschaftsbestimmungen die einzelnen Stoffgebiete (Warengruppen) aufteilten (Brotgetreide und Mehl, Malz und Bier, Leder- und Schuhwaren, Web-, Wirk- und Strickwaren, Obst, Wein und Branntwein, Futtermittel und Heizmittel). Einer kaufmännischen Abteilung stand ein freigestellter Handelslehrer vor, der zusammen mit einer Anzahl ebenfalls verpflichteter Kaufleute spezielle kaufmännische Geschäftsprüfungen im Benehmen mit der Landespreisstelle oder den örtlichen Preisprüfungsstellen vornahm. Für den Außendienst standen dem KWA eine Anzahl kommandierter Landjäger und andere aus verschiedenen Branchen stammenden Hilfsbeamte zur Verfügung. Ein Teil der Polizeibeamten war ständig damit befasst, die Metzgereien im Lande zwecks Verhütung unerlaubter Schlachtungen zu kontrollieren. Weitere Gruppen von Polizeibeamten waren zur Überwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln zwecks Bekämpfung des Schleichhandels und der ‚Schleichversorgung‘ eingesetzt. Bei der Überwachung des Eisenbahnverkehrs wurden in der Zeit

von Oktober 1917 bis Mitte Juni 1918 beschlagnahmt und u. a. vor ‚Verschleppung aus Württemberg hinaus‘ bewahrt: rd. 35 000 Eier, 370 Ztr. Mehl und Getreide, 115 Ztr. Fleisch und Wurst, 85 Ztr. Hülsenfrüchte, 51 Ztr. Käse, 72 Ztr. Butter und Speisefett. Einzelne Überwachungsbeamte stellte man in der Kurzeit an Kurorten auf, um ‚gegen die Aushamsterung des Landes durch fremde Kurgäste anzukämpfen.‘“

In dem Schriftstück wird eingehend auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die dem KWA fast täglich begegneten:

„In vielen Fällen ist eine wochenlange, angestrenzte Arbeit mehrerer Beamten notwendig, um an Hand der absichtlich verschleiert geführten Geschäftsbücher und der lügenhaften, ungeordneten Geschäftspapiere, Taschenbuchaufzeichnungen u. dgl. soviel Klarheit in das Treiben unlauterer Geschäftsleute zu bringen, damit den Staatsanwaltschaften und Gerichten ein Einschreiten ermöglicht wird.“

Äußere Anlässe zum Einschreiten des KWA waren:

„teils Mißstände, auf welche die Außenbeamten bei ihrer Überprüfungstätigkeit stoßen, teils Anzeigen von amtlichen Stellen oder Privatleuten, teils Ersuchen von Behörden um Einschreiten, besonders Staatsanwälte und Untersuchungsrichter ersuchen vielfach um Unterstützung durch das geschulte polizeiliche oder kaufmännische Personal des KWA, teils Klagen in der Presse oder verdächtige Zeitungsanzeigen.“

Mitteilenswert hielt der Berichtersteller den seinerzeitigen ständigen Meinungs-austausch zwischen dem KWA und den einschlägigen Behörden des In- und Auslandes. Direkt nach Kriegsende traten die meisten Angehörigen des Landespolizeiamts, die zu den Militärpolizeistellen eingezogen waren, wieder zum Amt zurück. Sie wurden ab Dezember 1918 namentlich zur Wiederaufnahme und dem weiteren Ausbau des Erkennungsdienstes und seiner Sammlungen eingesetzt. Andere hingegen fanden ein reiches Betätigungsfeld im Außendienst des Kriegswucheramts. Der Leiter der militärischen Zentralpolizeistelle, Hauptmann d. R. Regierungsrat Klaiber, blieb vorerst noch militärisch eingezogen.

Eine aufmerksame Beachtung fordernde und für die zukünftige Gestaltung des Landespolizeiamts richtunggebende Denkschrift des zwischenzeitlich wieder ausschließlich als Vorstand des Landespolizeiamts tätigen Regierungsrats Klaiber vom 4. März 1919 thematisierte den dringend notwendigen „Ausbau des Außendienstes des Landespolizeiamts“. Die Denkschrift im Einzelnen:

„Zwar konnte nach Rückkehr des Stammpersonals des Landespolizeiamts neben den ursprünglichen erkennungsdienstlichen Aufgaben auf jeweilige besondere Ersuchen von Staatsanwaltschaften und Gerichten auch ein Außendienst aufgenommen werden, doch reichte das vorhandene Personal dazu bei weitem nicht aus. Nicht nur die ungeheuer angewachsene Nachkriegskriminalität, die durch zahlreiche Mord-, Brand-, Einbruch- und Betrugsfälle markiert war, erforderte verstärkte, sachkundige Tatortarbeit, ebenso eine qualifizierte erkennungsdienstliche – und sonstige Ermittlungstätigkeit des Amts. Dazu kamen noch die mangelhaften kriminalpolizeilichen Einrichtungen und Fähigkeiten der Ortspolizeibehörden im Lande (abgesehen von Stuttgart und wenigen anderen Städten), die die schnelle Einrichtung eines landeskriminalpolizeilichen Außendienstes (also eine „Tatortpolizei“) erforderlich machen. Die Ermittlung schwerer, die öffentliche Sicherheit im besonders hohem Maße beeinträchtigenden Straftaten erforderten spezielle Beamte. Die mangelhaften kriminalpolizeilichen Zustände im Lande einerseits und die von der Justiz im Einzelfall an das Landespolizeiamt gestellten hohen Anforderungen andererseits gingen weit über die Leistungsfähigkeit des Personals hinaus, weshalb nur bestimmten Ermittlungersuchen entsprochen werden konnte. Auch der „innere Erkennungsdienst“ war voll überlastet.“

Die Note lässt sich in einigen Rubriken klageführend darüber aus, dass das Landespolizeiamt gegen „andere unzuständige Stellen“ zu kämpfen hatte, die sich mehr und mehr mit kriminalpolizeilichen Ermittlungen befassten. Eigens geht die Denkschrift auf die sog. Schubpolizei usw. ein, dann, wenn deren Aufgaben sich erledigt hätten (Zurücktreten des schützenswerten Heeresguts und Demobilisation). Bevor konkrete Forderungen zur Erweiterung des Außendienstes unterbreitet wurden, berichtete der Verfasser über die guten Erfahrungen, die das Land Sachsen mit der Aufstellung von „Fliegenden Kriminalbrigaden“ (am Sitze der Landgerichte) gemacht hatte. Trotzdem eigne sich diese dezentralisierte Organisationsform für Württemberg nicht. Er hielt die ins Auge gefasste Aufstellung von jeweils mit drei Beamten besetzten Außenposten des Landespolizeiamts für nicht besonders sinnvoll, weil das übrige Land dann in erkennungsdienstlicher und tatortpolizeilicher Hinsicht von Stuttgart allein aus betreut werden müsste. Nunmehr beanspruchte das Amt für den Ausbau des Außendienstes

- 1 planmäßiger Assessor (oder Staatsanwalt der Landrichterstufe)
- 2 Kommissare
- 5 Assistenten
- 17 Fahndungswachtmeister
- 2 Aufwärter.

Mit seinen Vorschlägen strebte der Verfasser (unter Hinweis auf die Beratungen beim Polizeikongress in Berlin 1912 und bei der Ausführungskommission in Wiesbaden im Dezember 1913) an: eine Verbesserung und Vereinheitlichung der Verfolgung von Schwer- und Gewohnheitsverbrechern durch eine zentrale Fachbehörde, mit besonders geschultem und erfahrenem Personal, deren räumliche Zuständigkeit angesichts der „interlokalen und raffinierten Verbrecherwelt“ eine möglichst weitreichende sein müsste, eine sich auf einen zentralen Erkennungsdienst stützende, mit außerwürttembergischen und außerdeutschen Polizeistellen in ständigem Austausch stehende Staatsbehörde. Zuletzt wurde eindringlich auf die sich im übrigen Deutschland bemerkbar machende Tendenz der grundsätzlichen Verstaatlichung der gesamten Kriminalpolizei verwiesen, die auch für das Land empfohlen wird. Im Einzelnen wurde die Anregung gegeben, dass bei einer teilweisen Verstaatlichung der Stuttgarter Polizei (gemeint war die Kriminalpolizei) eine Vereinigung mit dem Landespolizeiamt das gegebene und wohl einzig mögliche sei. Ebenso wäre an die Auflösung der Stadtdirektion Stuttgart zu denken. Die im Landtag am 17. Februar 1914 erörterte Zusammenfassung des K. W. Landjägerskorps mit dem Landespolizeiamt käme nicht infrage, auch wenn das Personal des Landjägerskorps „ein großer Behälter für den qualifizierten Kriminaldienst“ darstelle und die Eifersüchteleien zwischen Landeskriminalpolizei und Landjäger ausscheiden würden.

Nachdem es bis Mitte des Jahres 1919 gelang, das Personal des Amts erheblich zu vermehren und dabei die Beschulung der Dienstanfänger zustande zu bringen (z. B. Ausbildungskurse von je zwei Wochen für 24 Beamte), wurde eine innerdienstliche Verbesserung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte unabweisbar. Nach einem Bericht des Landespolizeiamts an das Ministerium des Innern vom 5. Juni 1919 musste bei einem Stellenplan von „über 200 Köpfen aus den verschiedensten Personenkreisen, Altersstufen und Beamtenkategorien“ mit einem jährlichen Aufwand von 1,25 Millionen Mark gerechnet werden. Die bisherige Form der Rechnungs- und Kassenführung war nicht beizubehalten, weshalb man eine besondere Kassenverwaltung mit Verfügungsgewalt des Amtsvorstandes über die planmäßigen Mittel sowohl für den persönlichen wie auch für den sachlichen Aufwand beantragte. Die geldwirtschaftliche Betreuung des Kriegswucheramts durch das Ernährungsministerium sollte ebenfalls entfallen und letzterem nur noch Weisungen über die sachliche Tätigkeit zustehen. Der Hintergrund für diesen Antrag ist darin zu suchen, dass der Vorstand des Landespolizeiamts beabsichtigte, die bisherige Trennung des Personals aufzuheben und ebenfalls die Außenstellen gemeinsam sowohl für den kriminalpolizeilichen als auch für den „Kriegswucherbekämpfungsdienst“ einzusetzen, so weit dies möglich war. Ein weiterer Markstein im Entwicklungsgang des Landespolizeiamts bedeuteten die auf der Grundlage der ausführlich behandelten Denkschrift entworfenen „Richtlinien für die Tätigkeit des Württ. Landespolizeiamts“ vom 20. Juli 1919, mit denen erstmals Aufgaben, innerer Aufbau, Organisation der Dienste und Zusammenarbeit mit anderen Behörden fixiert worden sind. Im Einzelnen:

Aufgabe des Landespolizeiamts (LPA) war die Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung strafbarer Handlungen, „die für die Allgemeinheit von besonderer Schädlichkeit sind, zu deren Aufdeckung besondere kriminaltechnische Mittel, ein besonders geschultes Personal und eine über das ganze Land sich erstreckende Zuständigkeit erforderlich sind.“ Dazu zählten insbesondere: Mord, Einbruchsdiebstähle, Brandstiftung, Münzverbrechen, Süßstoffschmuggel und alle Straftaten, „die auf Begehung durch gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Täter hinweisen, zur Zeit auch Kriegswucher, Schleichhandel, Kettenhandel, Eisenbahndiebstähle u. a.“ Außerdem waren dem LPA noch zugewiesen: Prüfung der in Württemberg zur Vorführung kommenden Lichtspiele, die Bekämpfung der Schundliteratur, die Persönlichkeitsfeststellung der Zigeuner, die Veranstaltung von Unterrichts- und Fortbildungskurse für Kriminalbeamte. Die Landeskriminalpolizei wurde vom Landespolizeiamt ausgeübt durch den Erkennungsdienst und den Außendienst. Der Erkennungsdienst arbeitete mit allen Mitteln moderner Kriminaltechnik. Dazu dienten: die Fingerabdruckaufnahmestellen im Lande, die Steckbriefsammlung, die Kennzeichenkartei, die Spitznamenkartei, die Wertsachenkartei, die Lichtbildersammlung (Verbrecheralbum), die Kartei unerledigter Straftaten (Sammlung der unaufgeklärten Straftaten), die Kartei flüchtiger Täter und Vermissten, die Spezialistenkartei, die Handschriftensammlung. Zum Erkennungsdienst gehörte die kriminaltechnische Anstalt (Lichtbildwerkstätte) usw. § 3 der Richtlinien bestimmte, dass der Außendienst „aus eigenem Antrieb oder auf Veranlassung anderer Behörden ausgeübt wird“ (analog § 163 StPO). § 3 regelte die Inanspruchnahme der

Beamten des LPA durch Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichter (analog § 161 StPO i. V. mit § 152 GVG). Der Außendienst war nach „Bedarfs- und Verkehrsverhältnissen“ in folgende Bezirke eingeteilt: Stuttgart, Crailsheim, Friedrichshafen, Rottweil und Ulm. Er wird im Bezirk Stuttgart wahrgenommen von der Kriminalabteilung des LPA selbst, in den übrigen Bezirken durch die dortigen Zweigstellen. (Es folgt dann eine detaillierte Aufteilung der Dienstbezirke). § 6 verpflichtete die Ortspolizeibehörden und Landjäger bestimmte schwere Straftaten (siehe oben) auf kürzestem Wege dem LPA oder der nächsten Zweigstelle mitzuteilen, ebenso auch Eigentumsdelikte, bei denen kriminaltechnische Arbeiten infrage kamen. Das LPA unterhielt nach § 6 „durchgehenden Bereitschaftsdienst“; seine Zweigstellen waren an das Fernsprechnetz angeschlossen. Die Zweigstellen „sind soweit z. Zt. möglich, mit erkennungsdienstlich ausgebildetem Personal und den technischen Einrichtungen ausgestattet.“ Wert zu legen war nach § 8 auf ein „stets ersprießliches und reibungsloses Zusammenwirken mit den Landjägern und den Ortspolizeibehörden.“ Die Beamten des LPA hatten im Dienst bürgerliche Kleidung zu tragen. Sie führten einen Lichtbildausweis des Amtes bei sich.⁶¹

Nach der Regelung der inneren Struktur und äußeren Gestaltung des Dienstes konnte das Amt sich jetzt den – strenggenommen – „allseitigen Auftraggebern“, den Justizbehörden in Württemberg also, anheischig machen: In einer Drucksache, datiert vom 8. Juli 1919, teilte es dem Justizministerium die nunmehr eingetretene volle Einsatzfähigkeit mit und lud ein zu der Benützung der erkennungsdienstlichen Einrichtungen unter kurzer Hervorhebung ihrer Nutzenanwendung für die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden. Außerdem sei das Amt auf Grund der bereits erfolgten Personalvermehrung und Ausbildung imstande, auf Ersuchen der Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichter die Ermittlungen bei schweren Straftaten zu übernehmen. Gleichzeitig sollten sich die Justizbehörden am kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch (insbesondere an der „Speisung“ der sog. Spezialistenkartei) beteiligen. Mit Erlass vom 12. Juli 1919 empfahl das Justizministerium den Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden „sich in allen geeigneten Fällen des Personals und der Einrichtungen des Landespolizeiamts zur Ermittlung strafbarer Handlungen zu bedienen“ und ihm „die Verurteilung gewerbsmässiger und gewohnheitsmässiger Verbrecher“ in geeigneter Weise mitzuteilen. Die wirren politischen Zustände im Deutschen Reich machten es bald nach der Staatsumwälzung im November 1918 notwendig, den neuen demokratischen Staat mit nachrichtenspolizeilichen Mitteln und Methoden zu schützen. Dieses, für jedes Staatswesen unabdingbare Aufgabenfeld, das schon die 1907 bei der Stadtdirektion Stuttgart eingerichtete Zentrale zur Spionagebekämpfung (Zentralpolizeistelle) und in späteren Jahren die militärpolizeiliche Zentralstelle beim Stellv. Generalkommando betreuten, übertrug man (wie in anderen deutschen Ländern) dem Landespolizeiamt. Die mit Verfügung vom 20. Dezember 1920 ins Leben gerufene „Abteilung N“ des Landespolizeiamts gliederte sich nach einem als „Geheim“ eingestuften Aktenvermerk vom 18. Mai 1922 in sechs Gruppen: Die Gruppe Ia (Pressedienst) hatte sich der Überwachung, Durchsicht und Auswertung der Presse anzunehmen. Ferner oblag ihr die ständige Verbindung mit außerwürttembergischen Nachrichtenstellen und mit dem „Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung“ in Berlin.⁶² Die Gruppe Ia versorgte die anderen Organisationseinheiten im Amt mit Presseauswertungen. Verbindung mit der Polizeibefehlsstelle (im Ministerium des Innern), den Militärbehörden und anderen Ministerien hatte die unter Leitung eines Polizeioffiziers stehende Gruppe IIb zu halten. Der politische Fahndungsdienst war in der Gruppe IIa und der Innendienst (Personenkartei, Registratur und Geheimregistratur) in der Gruppe IIc zusammengefasst. Für den Verkehr mit der Entente und für Sonderaufgaben stand die Gruppe IIIa zur Verfügung, während die Gruppe IIIb für Grenzsachen, Pass-Sachen, Ausweisungen, Einbürgerungen, Zuzug u. dgl. zuständig war. Es versteht sich von selbst, dass die Abt. N z. B. in den für diese Arbeit ausgewerteten Tätigkeitsnachweisungen u. ä. nur spärliche Erwähnung fand. Bevor der Nachrichtendienst (Grenzaufsicht, Fremdenpolizei, Passwesen und Schutz militärischer Geheimnisse) in der eigens organisierten „Abteilung N“ ressortierte, gehörten diese Sachgebiete zur Abteilung A (Allgemeine Abteilung) des Landespolizeiamts; die Kriminalsachen bearbeitete die Kriminalabteilung (Abt. K), das Kriegswucheramt trug die innerdienstliche Betitelung: Abt. W und hinter der Abt. L verbarg sich die sog. Lichtspielabteilung.⁶³ Ende 1919 setzte sich das Landespolizeiamt (mit jetzigem Sitz der Geschäftsräume im Neuen Schloss) aus dem Vorstand (Oberregierungsrat Rudolf Klaiber), dem Regierungsrat Ernst Lauer (Stellv. Amtsvorstand), den Berichterstattern: Amtsrichter Dr. Nebinger, Reg.-Rat Adolf Bohnenberger, Amtsrichter Dr. Römer und Amtmann Meyer sowie den Kriminaloberkommissaren Gotthilf Waizenegger, Hugo Schneider, Richard Faber, Emil Spieth, Eugen Boxler und Max Gnant zusammen. Eingeteilte Beamte waren es 6 Kriminalobersekretäre, 6 Oberinspektoren, 12 Kriminalinspektoren, 16 Kriminaloberwachtmeister, zwei Kanzleiassistenten, eine Kanzleiassistentin und ein Hausmeister. Die Kassenangelegenheiten besorgte ein Rechnungsrat. Zweigstellen gab es zu jener Zeit in Ulm, Rottweil und Hall, kurze Zeit in Crailsheim. Das Grenzamt

Friedrichshafen, das es nach Auflösung der dortigen Militärpolizeistelle in dieser Art nunmehr wieder gab und der Dienstaufsicht des Landespolizeiamts unterstand, leitete ein Regierungsrat, dem ein Kriminaloberkommissar, ein Inspektor, zwei Kriminaloberwachmeister und ein Hausmeister zugeordnet waren. Das Grenzamt Friedrichshafen hatte den Rang einer kriminalpolizeilichen Zweigstelle, darüber hinaus war es Außenstelle des Kriegswucheramts und handhabte im übrigen die Grenzpolizei. Zugleich waren dem Grenzamt die Obliegenheiten der Hafendirektion (also Schifffahrts- und Hafenpolizei in den Hafen- und Landungsplätzen des württembergischen Bodenseeufer) anvertraut. Aus heutiger Sicht unübertreffbar war jedoch das Faktum, dass der Amtsvorstand auch Zollgrenzkommissar war und in dieser Eigenschaft beim Landesfinanzamt – Abteilung Zölle und Verbrauchsteuern – (also nach dem Organisationsverständnis eine völlig andere Verwaltung) ressortierte.

„Eine ganz bedeutende Steigerung hat im Berichtsjahr der Geschäftsanfall der Kriminalabteilung Ende 1920 erfahren. Der Außendienst dieser Abteilung wurde von den Staatsanwaltschaften und Gerichten in immer größerem Maße zur Aufklärung von Straftaten herangezogen. Ein deutlicher Beweis dafür, wie dringend man zur Aufklärung schwerer Straftaten und zur Verfolgung des gewerbsmäßigen Verbrechertums einer einheitlich geleiteten, für das ganze Land zuständigen Kriminalpolizei bedarf. Die Zahl der auf dem Lande verübten Verbrechen hat sich außerordentlich gehäuft. Dies mag zum Teil daher rühren, dass die Anhäufung von barem Geld und von sonstigen begehrenswerten Dingen bei der Landbevölkerung das Verbrechen zur Ausdehnung seiner Betätigung aus den Großstädten auf das Land veranlasst hat, zum Teil auch daher, dass die Sorglosigkeit und größere Leichtgläubigkeit der Landbevölkerung und der geringere Schutz außerhalb der Großstädte den Verbrechern ihr Handwerk erleichtert.“

Mit dieser gleichermaßen kriminalphänomenologisch wie kriminalätiologisch bemerkenswerten Einführung eröffnete das Landespolizeiamt unterm 23. Oktober 1921 den durch „fortgesetzten Anfall dringlicher Arbeit verzögerten“ Tätigkeitsbericht für das Jahr 1920. Im Berichtszeitraum hatte das Amt eine sehr große Anzahl von Abtreibungsfällen zu bearbeiten, wobei hauptsächlich Wert auf die Ermittlung und „Unschädlichmachung“ der Lohnabtreiber zu legen war. Sehr ausgedehnt war das Auftreten von Falschmünzern. In diesem Zusammenhang erhob man energisch die Forderung, für diese Spezialdelikte das Landespolizeiamt als Nachrichtenstelle für das ganze Land zu bestimmen. Zahlreich waren die Fälle von Aufruhr und Landfriedensbruch, in denen die Amtsangehörigen mit der Feststellung der Täter und der Klärung des strafrechtlichen Sachverhalts befasst waren. Insgesamt betrug die Zahl der erledigten Anzeigen und Ersuchen 4094, wobei 33 Mordfälle, 22 Fälle des Totschlags und 10 Kindstötungen aufzuklären waren. Insgesamt nahmen die Beamten des Landespolizeiamts 1.038 Personen fest. 2.505 Fahndungsersuchen auswärtiger Behörden konnten erledigt werden und was die besonderen Zeitverhältnisse beleuchten dürfte: es wurden 745 „ausgeliehene Heerespferde“ festgestellt und den rechtmäßigen Besitzern übergeben. Die Fingerabdrucksammlung umfasste am 31. Dezember 1920 insges. 50.568 Blätter, die Kennzeichenkartei 13.902 Karten. Personenfeststellungsverfahren erfolgten in 157 Fällen anhand der Fingerabdruck-, Kennzeichen- und Lichtbildersammlung. Letztere umfasste am Jahresende 7.072 Lichtbilder. Ein offenkundiger Beleg der enorm zugenommenen Eigentumskriminalität lieferte der Umfang der Wertsachenkartei mit 52.302 Vormerkungen am Ende des Jahres. 76.000 Vormerkungen lagen in der Steckbriefsammlung ein. Die kriminaltechnische Abteilung konnte ebenfalls eine umfangreiche Arbeitsleistung (Tatortarbeit, Lichtbilderwerkstätte usw.) aufweisen; ebenfalls der erkennungsdienstliche Zweig der Kriminalabteilung. 1.260.000 Mark betrug der Wert der von den Beamten beigebrachten, auf strafbare Weise erlangten Gegenstände. Die im Tätigkeitsbericht auf über 25 Seiten dargestellten Ermittlungsvorgänge der schweren Kriminalität lesen sich wie ein „schwäbischer Pitaval der Nachkriegszeit“. Die Lichtspielabteilung (besetzt mit 4 Beamten), deren Wirken das Inkrafttreten des Reichslichtspielgesetzes vom 29. Mai 1920 (Reichszensur) einschränkte, versagte von 3.564 Bildstreifen (mit einer Länge von 1.090.608 m), die kontrolliert werden mussten, 256 Bildstreifen (81.975 m) ihre Zulassung. Neben der Kriminalabteilung nahm das Kriegswucheramt (Abteilung Wucheramt) den größten Teil des insgesamt 71 Seiten zählenden Tätigkeitsberichts ein. Am Ende des Berichtszeitraums gab es noch 95 zu Hilfsbeamten des Württ. Landespolizeiamts und damit zu solchen der Staatsanwaltschaft bestellte Überwachungsbeamte, die in Aalen, Aulendorf, Calw, Friedrichshafen, Heilbronn, Mergentheim, Mühlacker, Stuttgart und Ulm sowie bei drei Postüberprüfungsstellen in Stuttgart, Ulm und Heilbronn stationiert waren. Eine Anzahl dieser Überwachungsbeamten entstammte der zum 1. Juli 1919 aufgelösten Schubpolizei. Das Stammpersonal der Abteilung Wucheramt bestand aus dem Leiter, seinem Stellvertreter, 4 Berichterstattern, 6 mittleren Beamten, 7 kaufmännischen Hilfsarbeitern, 17 Registratur- und Kanzleibeamten und damals schon 17 Schreibgehilfinnen. Von diesem Ermittlungs- und Überwachungspersonal mussten 1920 insgesamt 22 300 Geschäftsnummern bearbeitet werden und in rd. 5 500 Fällen machte es Strafverfahren bei den Staatsanwaltschaften im Lande anhängig. Der

Wert der beschlagnahmten Sachen belief sich auf etwa 10 Millionen Mark, während der Schleichhandelswert mindestens mit der doppelten Summe anzusetzen gewesen war. Die im Tätigkeitsbericht 1920 in verschiedener Beziehung aufscheinenden nachdrücklichen Rügen eines immer noch lückenhaften Informationsaustausches zwischen den örtlichen Polizeistellen und dem Landespolizeiamt (wie ihn die Richtlinien vom 20. Juli 1919 bei schweren Delikten vorsah) gewannen im Hinblick auf die in Württemberg heranstehende Neuordnung der Kriminalpolizei denn auch besondere Aufmerksamkeit bei den vorgesetzten Behörden.

IV.

Wie in anderen deutschen Ländern ergab sich anfangs der 20er Jahre für Württemberg die dringende Notwendigkeit, die Sicherheits- und Kriminalpolizei insgesamt zu verstaatlichen. Die Nachwirkungen des Krieges hatten, wie schon vermerkt, eine erheblich gesteigerte Kriminalität zur Folge. Überall drohten Aufruhr und Umstürzbewegungen und in manchen Gemeinden machten politische Gründe eine schärfere Betonung der Staatsautorität unumgänglich. Gleichzeitig mit dem im Zuge der „Großen Polizeireform“ nunmehr verstaatlichten Polizeipräsidium Stuttgart (unter der Leitung des bisherigen Vorstands des Württ. Landespolizeiamts, Rudolf Klaiber) wurde am 1. Januar 1923 gemäß der 3. Verordnung des Staatsministeriums betr. Inkrafttreten des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 27. Dezember 1922 das Landeskriminalpolizeiamt errichtet. Es war als zentrale Fachbehörde Rechtsnachfolger des W. Landespolizeiamts und des Wucheramts. Das dem früheren Landespolizeiamt unterstellte Grenzamt Friedrichshafen, das die Geschäfte der Hafendirektion mitbesorgte hatte, ist in die neu geschaffene Polizeidirektion Friedrichshafen übergegangen. Die Aufgaben des für das gesamte Landesgebiet einheitlich zuständigen Landeskriminalpolizeiamts wurden durch das Polizeipräsidium, das die Stadtdirektion und die städtische Polizeidirektion in sich vereinigte, wahrgenommen. Sie blieben im Wesentlichen die gleichen wie diejenigen des bisherigen Landespolizeiamts. Das neue Landeskriminalpolizeiamt hatte anstelle des Kommandos des W. Landjägerskorps sofort das „Württembergische Fahndungsblatt“ herauszugeben und die kriminalistische Lehrmittelsammlung (Kriminalmuseum) zu verwalten. Die Kriminalabteilungen bei den 1923 ins Leben getretenen staatlichen Polizeiamtern in den größeren und mittleren Städten waren als Behördenunterbau künftig Zweigstellen des Landeskriminalpolizeiamts, ebenso die selbständigen Nebenstellen des Amtes in Ellwangen und Rottweil.

Fußnoten:

- 1 Daher ist es fast selbstverständlich, wenn die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschienenen Fachbücher (z.B. das berühmte „Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde“ von Jagemann (1838-1841) mehr die Kennzeichen des Juristischen als des eigentlich Kriminalistischen tragen (vgl. Franz Meinert: Die Entwicklung der kriminalpolizeilichen Verbrechensbekämpfung seit den Reichsjustizgesetzen (1879) in: BKA, Strafrechtspflege und Strafrechtsreform. Wiesbaden 1961. S. 177-184)
- 2 Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nr. 18 vom 26. Mai 1868.
- 3 Zitiert bei Manfred Reicherter: Reutlinger Polizeigeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. In: Reutlinger Geschichtsblätter, Jahrgang 1993. Neue Folge. Nr. 32.
- 4 § 34 der Dienstvorschrift für die Mannschaft des Kgl. Württ. Landjägerskorps. Stuttgart. 1854. (Diese Vorschrift wurde erst am 1. Juli 1933 mit der Dienstvorschrift für das Württ. Landjägerskorps aufgehoben.) Im Übrigen vgl. Manfred Teufel: Das Württ. Landjägerskorps 1807-1937. In: ZWLG. (52) 1993. 337-352.
- 5 Manfred Teufel: Gegen „Jauner“ und Verbrecher. Eine kriminologische Regionalstudie über Württemberg im 19. Jahrhundert. In: Beiträge zur Landeskunde von Baden-Württemberg. Folge 1 (Februar 1999) S. 12-18.
- 6 Abgedruckt bei Karl Bohn: Die Württembergische Justizverwaltung. Stuttgart 1906. S. 93.
- 7 Alfred Birkle: Die Kriminalpolizei in Heilbronn. In: „Schwaben und Franken“ 31. (1985) Heft 12 (Dezember).
- 8 Dieses Aktenstück erregt polizeugeschichtlich deshalb Interesse, weil erstmals von „Criminalpolizei“ die Rede ist, wenn auch nur mit funktionalem Sinngehalt.
- 9 Hubertus Noack: Chronik der Polizei in Ulm, um Ulm und Ulm herum. Unveröffentlichtes Manuskript. Ulm 1989. S. 23.
- 10 Birkle (wie Anm. 7)
- 11 Meinert (wie Anm. 1) S. 177.
- 12 Es gab zwischenzeitlich aber schon reine polizeidienstliche Fachbücher wie z. B. Merker: Handbuch für Polizeibeamte im ausübenden Dienst. Erfurt 1818 oder W.G.v.d. Heyde: Handbuch für Polizeibeamte (1827).
- 13 Aus dem Polizeibereich waren es insbesondere die mit der Verwaltung der Polizei an Stelle des Ortsvorstehers beauftragten Gemeindebeamten, die Polizeikommissäre, die untergeordneten, für die Sicherheitspolizei aufgestellten Gemeindediener, die Stationskommandanten und Mannschaften des Landjägerskorps.
- 14 Bohn (wie Anm. 6) S. 89.
- 15 Kreisarchiv Schwäb. Hall Nr. 1/506
- 16 Kreisarchiv Schwäb. Hall Nr. 1/506

- 17 Kreisarchiv Schwäb. Hall Nr. 1/506
- 18 Bohn (wie Anm. 6) S. 94
- 19 Zirpins: Die Entwicklung der deutschen Polizeikriminalistik. In: Zirpins/Faulhaber: Kriminalpraxis in ausgewählten Einzeldarstellungen. I. Folge. Hannover 1949. S. 126.
- 20 Reicherter (wie Anm. 3) S. 163
- 21 Birkle (wie Anm. 7)
- 22 Nowak (wie Anm. 9) S. 30
- 23 Michael Kühner/Horst Dömötör: Chronik der Mordkommission. Unveröffentlichtes Manuskript. Stuttgart 1991 (ohne Seitenangabe)
- 24 Kühner/Dömötör (wie Anm. 23)
- 25 Alphonse Bertillon hat ein System erdacht, nach dem es möglich war, aus 11 Körpermaßen, die beim ausgewachsenen Menschen erfahrungsgemäß gleich bleiben, eine Messkarte aufzustellen und so einzuteilen, dass eine Klassifizierung und damit ein Wiedererkennen einer bestimmten Person möglich wurde. Die Anthropometrie, welche in der ganzen Welt Aufsehen erregte und mit der man brauchbar arbeiten konnte, wurde 1882 in Paris eingeführt. In der Folgezeit errichtete man in Deutschland insgesamt 60 Messstationen. (vgl. auch Palitzsch: Die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums. Hamburg 1926. S. 39)
- 26 Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten in den Jahren 1896-1898. Stuttgart 1900.
- 27 Max Weiss: Die Polizeischule. Systematische Darstellung und Erläuterung des deutschen Polizeirechts. I. Band. Dresden 1910. S. 34
- 28 Chronik der Haupt- und Residenzstadt Stuttgart für 1912. S. 210.
- 29 Birkle (wie Anm. 7). Vom 3. Bis 15 März 1913 fand in der Städt. Polizeischule Stuttgart in der Seidenstr. 47 der 1. Kriminalkurs statt. Allgemeine kriminaltaktische Themen wurden von Amtsrichter Bunz vermittelt und die Elemente des Erkennungsdienstes und der Spurenkunde trug Kriminalsekretär Waizenegger vor.
- 30 Kühner/Dömötör (wie Anm. 23)
- 31 Die Bedeutung des Fingerabdruckverfahrens, als unübertrefflich bestes Mittel zur Personenfeststellung beruht auf folgenden Tatsachen: 1. Die Form der Hautleisten ist an sämtlichen Fingern aller Menschen verschieden. 2. Die Form der Hautleisten an den Fingern bleibt sich während des ganzen Lebens des Menschen gleich. 3. Wird die Haut der Finger zerstört, so wachsen die Hautleisten bei Erneuerung der Haut genau in der gleichen Form wieder nach, wie sie vor der Zerstörung vorhanden gewesen sind. Dazu kam noch die Klassifizierung der Fingerabdrücke in der Weise, dass die 10 Fingerabdrücke teils nach Zahlen, teils nach Buchstaben bewertet werden und dass auf Grund dieser Bewertung eine Formel gewonnen wird. Nach dieser Formel wird das Fingerabdruckblatt in die Sammlung eingelegt.
- 32 Palitzsch (wie Anm. 25) S. 39.
- 33 Vgl. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern betr. Benützung der photographischen Anstalt des Stadtpolizeiamts Stuttgart durch die Behörden des Departements des Innern Nr. 10 188 vom 18. Juni 1909, veröffentlicht im Landjägerverordnungsblatt (LVBl) 1909. S. 57.
- 34 Vgl. Manfred Teufel: Die südwestdeutsche Polizei im Obrigkeits- und Volksstaat – Daten-Fakten-Strukturen – 1807-1932. Holzkirchen 1999. S. 80.
- 35 Vom 3. Juli 1893 (Regl. Bl. S. 205)
- 36 Vom 17. Juni 1907 Nr. 9810. Im ganzen Wortlaut abgedruckt bei Teufel (wie Anm. 34) S. 92.
- 37 Teufel (wie Anm. 34) S. 84.
- 38 Weidlich: Das staatsanwaltschaftliche Verfahren im Königreich Württemberg. In: Erich Wulffen: Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Deutschland. Berlin 1908. S. 94-115, hier: S. 112.
- 39 Amtsblatt des Ministeriums des Innern. 1908. S. 37.
- 40 Nach der Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 26. August 1910 Nr. 13624 war die Kriminalsammlung „zur Besichtigung in Stand gesetzt.“ (LVBl. 1911. S. 77).
- 41 Zirpins (wie Anm. 19) S. 130.
- 42 Erstmals ging man davon aus, dass „die Kriminalpolizei diejenige polizeiliche Tätigkeit zur Entdeckung verübter gerichtlicher strafbarer Handlungen sowie zur Verfolgung und Überführung von Schuldigen (sei), deren Aburteilung den Gerichten zusteht.“ (Vgl. Bericht des Polizeiausschusses des Württembergischen Landtags über den Entwurf eines Gesetzes betr. die staatliche Polizeiverwaltung. Beilage 448 D. Ausgegeben den 23. November 1921).
- 43 Palitzsch (wie Anm. 25) S. 36
- 44 Bericht des Polizeiausschusses (wie Anm. 42) S. 2275.
- 45 Die parlamentarischen Beratungen waren begleitet von einer heftigen Pressekampagne zwischen der Stadtverwaltung Stuttgart und der württembergischen Staatsregierung (vgl. insbes. „Schwäbische Kronik“ Nr. 241 vom 28. Mai 1913 und „Schwarzwälder Bote“ Nr. 195 vom 24. August 1913.)
- 46 Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. 52. Band (1913) S. 99.
- 47 Wilhelm Kohlhaas: Chronik der Stadt Stuttgart 1913-1918. S. 67
- 48 Az. III 2877
- 49 Walter Wannenwetsch: Das Württ. Landjägerskorps. Worms 1986. S. 65.
- 50 Klaiber: Die Reichskriminalpolizei. (Vortrag beim Verbandstag der Kriminalbeamten im Juni 1920 in Stuttgart) Berlin 1920. S. 5.
- 51 Amtsblatt des Ministeriums des Innern. S. 265. (abgedruckt im LVBl. 1914. S. 33-39)
Diese Verfügung verlor erst mit der VO des Justiz- und Innenministeriums vom 27. Juni 1930 (MABl. S. 155) ihre Gültigkeit. Ein trefflicher Beleg für überlegtes Behördenhandeln in jenen Jahren.
- 52 Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 349 (abgedruckt im LVBl. 1914. S. 58-61).

- 53 Die „Kennzeichen-Kartei“ enthielt Angaben über besondere Kennzeichen bekannter Straftäter (fehlende, verkrüppelte, künstliche Glieder, Körpergebrechen, Narben, Warzen, Tätowierungen usw.)
 War von einem unbekanntem Täter lediglich der „Spitzname“ bekannt, ermöglichte die Spitzennamen-Kartei u. U. die Feststellung der Persönlichkeit. Umgekehrt konnte durch die Kartei sofort der Spitzname eines bekannten Täters ermittelt werden.
 Die nach Verbrechensart, Körpergröße und Lebensalter der Täter geordnete Lichtbildersammlung (Verbrecheralbum) bezweckte in erster Linie in den Fällen, in denen der Täter gesehen wurde, durch Vorzeigen der u. U. in Frage kommenden Lichtbilder diesen zu ermitteln. In eine „Lichtbildersammlung flüchtiger Verbrecher“ wurden die in Fahndungsblättern usw. veröffentlichten oder bereits vorhandenen Lichtbilder flüchtiger Täter eingelegt. Sie wurden auch zur Identifizierung von Festgenommenen, die über ihre Person ungläubhafte Angaben machten, herangezogen.
- 54 Vgl. Manfred Teufel: Der Saccharinschmuggel – ein längst vergessenes Delikt. In: Manfred Teufel (Hrsg.): Taschenbuch für Kriminalisten. Band 41 (1991). Hilden 1991. S. 96-103.
- 55 Vgl. Sabine Schnell: Die Anfänge der Filmzensur in Württemberg bis zum Reichslichtspielgesetz von 1920. In: ZWLG (62) 2003. S. 359-370.
- 56 Reg. Bl. S. 260 (abgedruckt in LVBl. 1914. S. 82-91).
- 57 Klaiber (wie Anm. 50) S. 5.
- 58 Manfred Teufel: Profile (29): Rudolf Klaiber – hervorragender Organisator und weitblickender Polizeifachmann. In: Kriminalistik (30) 1976. S. 369-370, sowie Friedrich Wilhelm: Klaiber, Rudolf (1873-1957). In: Baden-Württembergische Biografien. Band II. Herausgeber: Bernd Ottnad. Stuttgart 1999. S. 268-270.
- 59 „Geheim“-Erlass des K. W. Ministeriums des Innern an die Stadtdirektion Stuttgart, die K. Oberämter und die K. Hafendirektion Friedrichshafen vom 31. März 1917. Az. II 1175.
- 60 Diese Stelle hatte ihre Diensträume in Stuttgart, Königstr. 31 B und als Telegrammadresse die Bezeichnung „Pollavastelle“.
- 61 Die fast 30 Jahre später mit Zustimmung der amerikanischen Militärbehörden herausgegebene „Dienstabweisung des ‚Württ. Landesamts für Fahndungs-Unterlagen und Auswertung‘ (Württ. Landesfahndungsamt)“ ist fast wortgleich. Näheres bei Teufel: 40 Jahre Staatliche Polizei in Baden-Württemberg – Eine illustrierte Zeittafel 1945-1985 – Holzkirchen 2000. S. 7.
- 62 Manfred Teufel: Der Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung. In: Kriminalistik 44 (1990) S. 668.
- 63 HStAS E 151 c II Bü 482 (zitiert bei Wannewetsch s. Anm. 49) S. 65.

ENTWICKLUNGSLINIEN DER KRIPO

Amtsbezeichnungen der Kriminalpolizei im Wandel der Zeit

Von Otto H. Göbel, Kriminaldirektor a.D., Braunschweig

Überall auf der Welt sind bei der Polizei Dienstgrade und Rangabzeichen gebräuchlich. Sie weisen die Funktion und Kompetenzen – damit allerdings auch die Gehaltsstufen – ihrer Träger aus und sind nicht zuletzt auch schmückendes Element. Sehr zur Freude der Sammlergilde bietet sich eine geradezu phantastische Vielfalt an Epauletten, Tressen, Sternen und sonstigen Symbolen. Anderen indessen sind sie ein Ärgernis, machen sie doch ihrer Meinung nach eine nicht mehr zeitgemäße Hierarchie auch nach außen hin erkennbar. Doch hier soll nicht über Wert oder Unwert von Titeln und Abzeichen philosophiert werden. Absicht ist es vielmehr, eine kleine Rückschau zu halten, vielleicht Unbekanntes vorzustellen und an Vergessenes zu erinnern, denn auch Amtsbezeichnungen sind nun einmal Teil der polizeilichen Historie.

Der Kriminalpolizei – sie soll vornehmlich Gegenstand dieser Betrachtung sein – ist notwendigerweise jeglicher amtlicher „Zierrat“ vorenthalten, was freilich nicht zugleich den Verzicht auf zum Teil recht klangvolle Titel bedeutet. Doch wer erinnert sich an Rangstufen wie z.B. „Bezirkssekretär“, „Leitender Kriminalpolizeirat“ oder „Charakterisierter Kriminalpolizeimeister“?

In der Kaiserzeit hatte man für die Kriminalpolizei nur eine bescheidene Auswahl an Dienstgraden vorgesehen, obschon es in anderen Sparten des Staatsdienstes keinesfalls an illustren Titeln mangelte. Dies mag daran gelegen haben, dass sich die Kriminalpolizei erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts wirklich zu etablieren begann. Dem Kriminalbeamten jener Tage standen – zumindest theoretisch – folgende Ämter offen:

- Kriminal- Assistent
- Sekretär
- Kommissar
- Inspektor

- Direktor

Diese zwar schlichte, aber letztlich auch überschaubare Rangfolge wurde in der Weimarer Republik um einige Stufen aufgestockt (Besoldungsgesetz vom 16.12.27):

Kriminal - Assistentenanwärter

- Assistent
- Sekretär

- Bezirkssekretär
- Kommissarsanwärter
- Kommissar
- Polizeirat
- Polizeidirektor.

Das Wort „Bezirks...“, hier zur Bezeichnung des Spitzenamtes im mittleren Dienst, sollte in den 1960er Jahren noch einmal Bestandteil einer Amtsbezeichnung werden, und zwar für die höchste Stufe des gehobenen Dienstes: Bezirkskommissar.

Diese Gliederung wurde unter dem nationalsozialistischen Regime erneut geändert und ergänzt, als durch zwei Gesetze aus den Jahren 1937 und 1940 zunächst die staatliche Polizei der Länder und zuletzt auch die der Gemeinden zur Reichspolizei wurden. Nun gab es den

Kriminal - Assistentenanwärter

im Vorbereitungsdienst

- Assistentenanwärter
- Assistent
- Oberassistent

- Sekretär
- Bezirkssekretär
- Inspektor
- Kommissar
- Rat

Kriminal - Direktor

Regierungs- und Kriminalrat

Oberregierungs- und Kriminalrat

Regierungs- und Kriminaldirektor

Reichskriminaldirektor.

Beim Kriminalkommissar und Kriminalrat bestand eine zusätzliche Einstufung, nämlich „bis zu...“ und „über 15 Dienstjahre“, die sich allerdings nur in der Höhe der Dienstbezüge ausdrückte. Der Kriminalkommissar mit über 15 Dienstjahren war (1938) von der Höhe der Dienstbezüge her dem Oberleutnant d. Sch. (der Schutzpolizei) mit einem Jahresgehalt von 3.900 bis 5.900 Reichsmark gleichgestellt, der Kriminalrat mit der selben Dienstzeit bezog das gleiche Salär wie der Hauptmann d. Sch., nämlich 4.800 bis 7.000 Reichsmark. Der Regierungs- und Kriminaldirektor rangierte auf der selben Gehaltsstufe wie ein Oberst d. Sch. Beide bezogen bis zu 10.600 Reichsmark im Jahr.

Die Bezeichnungen „Regierungs- und Kriminalrat“ etc. waren noch in den 1950er Jahren in Niedersachsen gebräuchlich und hielten sich bis in die jüngere Zeit beim Bundeskriminalamt.

Eine Besonderheit widerfuhr der Kriminalpolizei im Jahr 1938. Sie ist zwar unerfreulich, bleibt aber dennoch eine historische Tatsache. Der „Reichsführer der SS“, Himmler, hatte es 1936 durchgesetzt, dass ihm die Befehlsgewalt über die Polizei übertragen wurde. Er nannte sich fortan „Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern“. Die uniformierte Polizei wurde im „Hauptamt Ordnungspolizei“, die Kriminalpolizei im „Hauptamt Sicherheitspolizei“ zusammengefasst und zentral geführt. Den Angehörigen der Sicherheitspolizei wurde per Dekret „eingeräumt“, sich in die „Schutzstaffel der NSDAP“, also in die „SS“, aufnehmen zu lassen. Die Eingliederungswilligen erhielten zusätzlich zu ihrer polizeilichen Amtsbezeichnung SS-Dienstgrade. Der Kriminalkommissar mit bis zu 15 Dienstjahren z.B. hatte nun den Rang eines SS-Obersturmführers, mit über 15 Dienstjahren wurde er SS-Hauptsturmführer, der Kriminalrat mit 15 Dienstjahren SS-Sturmbannführer.

Nach dem Krieg erfolgte unter der Ägide der Siegermächte eine generelle Neuregelung, die insbesondere alle militärisch klingenden Dienststränge bei der Schutzpolizei und der Gendarmerie fortfallen ließ. Die Entwicklung der Polizei vollzog sich in den vier Besatzungszonen recht unterschiedlich. In der britischen Zone wurden (mit Ausnahme Hamburgs) folgende Dienststränge festgelegt:

- Polizei - Anwärter
- Wachtmeister
- Meister
- Obermeister
- Inspektor
- Oberinspektor
- Rat
- Oberrat

Die Dienstgrade der Kriminalpolizei deckten sich (den Polizei-Anwärter ausgenommen) mit denen der Schutzpolizei, ihnen war lediglich das Wort „Kriminal“ vorangestellt, also z.B. Kriminalpolizeimeister.

Für die „Oberbeamten“, wie die Beamten des gehobenen und höheren Dienstes offiziell genannt wurden, führte man 1948 zusätzlich die Amtsbezeichnungen Polizeidirektor und Leitender Polizeidirektor ein. Dies geschah allerdings lediglich bei der uniformierten Polizei, die Kriminalpolizei partizipierte da ran nicht. Zwischen die Rangstufen des Rats und des Oberrats wurde der „Leitende (Kriminal-) Polizeirat“ eingeschoben. Dieser Titel hatte indessen (wie auch der „Leitende Polizeidirektor“) ausschließlich besoldungsrechtlichen Charakter, in der Praxis wurde er nicht geführt.

Organisationsbedingt war in Nordrhein-Westfalen (dessen Laufbahnrichtlinien im Folgenden vornehmlich für die Ausführungen herangezogen werden) eine Abweichung von dieser Regelung notwendig. Die Polizeibehörden waren nämlich wie folgt gegliedert: Polizeipräsidium, Polizeidirektion, Polizeiamt und Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde. Die Amtsbezeichnung des Exekutivbeamten „Polizeidirektor“ musste sich von der des Behördenleiters „Polizeidirektor“ unterscheiden. Dies wurde durch das Vorsetzen des Wortes „Schutz...“ erreicht und somit der Rang des „Schutzpolizeidirektors“ eingeführt.

Eine Erscheinung ganz besonderer Art war die Institution des „Charakterisierten (Kriminal-) Polizeimeisters“, die bis Anfang der 1950er Jahre Bestand hatte. Polizeibeamte, die aufgrund der „Technischen Anweisung Nr. 24“ der Besatzungsmacht den Dienstgrad (Kriminal-) Polizeimeister führten, waren lediglich „charakterisierte“ Meister, d. h. sie wurden auf dem Stellenplan in der Gruppe der Wachtmeister nachgewiesen, trugen jedoch – quasi ehrenhalber – Abzeichen und Titel eines regulären (Kriminal-)Polizeimeisters und konnten erst bei Freiwerden einer entsprechenden Planstelle – die Eignung vorausgesetzt – zum ordnungsgemäßen Amtsinhaber ernannt werden.

Die Angehörigen der Kriminalpolizei waren in aller Regel zuvor Beamte der Schutzpolizei. Nach bestandener Eignungsprüfung traten die Bewerber jeweils zum 1.1. oder 1.7. ihrem bisherigen Rang bei der Schutzpolizei entsprechend als Kriminalpolizeiwachtmeister oder Kriminalpolizeimeister auf Probe (a.Pr.) in den Kriminaldienst. Der neunmonatigen praktischen Ausbildung folgte ein dreimonatiger Lehrgang bei der Landes-Polizeischule mit abschließender „Kriminal-Fachprüfung!“ Nach erfolgreicher Ausbildung avancierte der Aspirant zum regulären Kriminalbeamten. Hatte sich der Beamte im Dienst bewährt und seine Fähigkeit bewiesen, eine Dienststelle selbständig führen zu können, bot sich ihm die Möglichkeit, an einem „Kriminalobermeister-Lehrgang“ (Kriminal-Fachprüfung II) teilzunehmen.

Beamte, die vor 1939 entsprechende Lehrgänge bestanden hatten, waren von der Teilnahme an einem erneuten Lehrgang befreit. Gleiches galt für jene Beamte, die bis 1933 einen Offizierslehrgang absolviert hatten. Ihnen wurde die Teilnahme an einem (Kriminal-)Polizeiinspektoren-Lehrgang oder an einem Beförderungslehrgang zum Oberinspektor erlassen. Dennoch war der Besuch eines Fortbildungslehrganges an der „Zentralen Polizeischule“ in Hiltrup, der heutigen Polizei-Führungsakademie, erwünscht.

Auf Grund des Vorschlags der Arbeitsgemeinschaft der Innenminister, für die Polizeivollzugsbeamten bundeseinheitliche Amtsbezeichnungen einzuführen, beschloss die Landesregierung von NRW am 29.1.52 folgende Neuregelung, die mit alsbaldiger Wirkung in Kraft trat:

Bisherige Amtsbezeichnung	Neue Amtsbezeichnung
Kriminalpolizeiinspektor	Kriminalkommissar
Kriminalpolizeioberinspektor	Kriminaloberkommissar
Kriminalpolizeirat	Kriminalhauptkommissar
Leitender Kriminalpolizeirat	Kriminalrat
Kriminalpolizeioberrat	Kriminaloberrat

Diese Änderung galt sinngemäß auch für die Schutzpolizei und die Weibliche Polizei. Eine Neuordnung für den einfachen und mittleren Dienst musste indes zunächst zurückgestellt werden, da die Besoldungsfrage für die Bereitschaftspolizei, die einen eigenen Status hatte, mit der Bundesregierung noch nicht abschließend geregelt worden war. Die Anpassung erfolgte erst 1953.

Am 30.9.52 erließ der Innenminister von NRW neue Laufbahnrichtlinien für die Polizei. Sie enthielten für den mittleren Dienst der Kriminalpolizei (bei ihr gab es keinen einfachen Dienst) bereits andere Amtsbezeichnungen, die aber erst am 5.5.53 offiziell eingeführt wurden. (Sie entsprachen im Übrigen weitgehend denen aus dem Jahr 1927).

Bisher:	Neu:
–	Kriminalassistentenanwärter(in)
–	Kriminalassistent(in)
Kriminalpolizeimeister(in)	Kriminalsekretär(in)
Kriminalpolizeiobermeister(in)	Kriminalobersekretär(in)

Die Bezeichnung Kriminalassistentenanwärter(in) war nur für Bewerber aus freien Berufen vorgesehen. Sie konnten bei Nachweis besonderer Fach- und Sachkenntnisse unmittelbar in die Kriminalpolizei eingestellt werden (Quote ca. 10 %). Bevor sie zum Kriminaldienstlehrgang zugelassen wurden, mussten sie eine 20-monatige praktische und theoretische Ausbildung bei der Kriminalpolizei absolvieren und sich einer viermonatigen informatorischen Beschäftigung bei der Schutzpolizei unterziehen.

Dienstzweigwechsler, also Beamte der uniformierten Polizei, behielten künftig während ihrer Ausbildung für den Kriminaldienst ihre Amtsbezeichnung bei, der lediglich der Zusatz „Im Kriminaldienst“ (i. K.) angefügt wurde, also z.B. Polizeihauptwachtmeister i. K.

Die 1953 eingeführten Amtsbezeichnungen des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei hatten gerade einmal 5 Jahre Bestand. Aus dem Kriminalsekretär wurde wieder der Kriminalmeister, aus dem Kriminalobersekretär der Kriminalobermeister. Die Bezeichnung Kriminalassistent wurde ersatzlos gestrichen. Bewerber aus freien Berufen führten während ihrer Ausbildung den Rang eines Kriminalhauptwachtmeisteranwärters.

1963 wurde die Rangskala um das Spitzenamt im mittleren Dienst „Hauptmeister“ erweitert, das besoldungsmäßig dem Rang eines Kommissars entsprach. Zugleich wurde das Amt „Landeskriminaldirektor“ als ranghöchster Kriminalbeamter geschaffen. Der Kriminalpolizei war bis dahin nur ein einziger Kriminaldirektor zugestanden worden, der im Innenministerium Dienst versah. Nun erhielt auch sie im höheren Dienst die Rangstufe eines Direktors. Ein Leitender Kriminaldirektor blieb ihr indessen noch bis 1966 versagt.

Die nächste Erweiterung der Dienstgrade erfolgte 1969 mit der Einführung der Rangstufe „Bezirkskommissar“ als Spitzenamt des gehobenen Dienstes, das von der Dotierung her dem Eingangsamts des höheren Dienstes gleichgestellt war. Doch schon 1975 ergab sich die nächste – und vorerst letzte – Änderung. Die Amtsbezeichnung Kriminal-Bezirkskommissar wurde durch Erster Kriminalhauptkommissar ersetzt. (Sinngemäß gilt dies auch für die Schutzpolizei).

Bei der Polizei – so die häufig zu hörende spöttische Behauptung – ist nichts so beständig wie der Wechsel. Schaut man zum Beispiel auf den Wandel, dem die Dienstränge unterlagen, ist man leicht geneigt, dieser Aussage zuzustimmen.

(Quellen: vornehmlich amtliche Laufbahnrichtlinien, eigenes Erleben)

AUS DER RECHTSPRECHUNG



Bearbeiter: Wolfgang Jörg
Polizeidirektor a.D.
Gondelsheim

I. STRAFRECHT

■ Tötungsmotiv aus fremder soziokultureller Wertvorstellung

StGB § 211 II

1. Zum Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe bei ausländischen Tätern.

2. Danach ist für eine Verneinung dieses Mordmerkmals wesentlich darauf abzustellen, ob der Täter die tatsächlichen Umstände verkannt hat, die die Bewertung seines Verhaltens nach mitteleuropäischen Maßstäben als niedrig erscheinen lassen, ob er so fest den Wertvorstellungen seines Herkunftslandes verhaftet war, dass er die mitteleuropäische Bewertung des die Tat auslösenden Handlungsantriebs als niedrig nicht nachvollziehen konnte oder ob er außer Stande war, seinem Handeln zu Grunde liegende gefühlsmäßige und triebhafte Regungen gedanklich zu beherrschen und willensmäßig zu steuern. (Leits. 2 von der Redaktion).

BGH, Urt. v. 28.1.2004 – 2 StR 452/03 (LG Frankfurt a.M.)

■ Zum Sachverhalt:

Das Opfer der Straftat, die Ehefrau des Angeklagten, B geborene K, ist in der Bundesrepublik geboren worden und hier nachhiesigen Wert- und Moralvorstellungen aufgewachsen. Die Ehe kam auf Betreiben der Eltern – die Mutter der B und der Vater des Angeklagten sind Geschwister – zu Stande. Der Angeklagte, der in einem kleinen Dorf in Anatolien geboren worden und aufgewachsen ist, kam im Februar 2002 nach Deutschland. Die Ehe war anfangs harmonisch; bereits nach etwa sechs Wochen kam es immer öfter zu Streit zwischen den Eheleuten, wobei der Angeklagte seine Ehefrau auch immer wieder schlug. Der Angeklagte war eifersüchtig und den Moral- und Wertvorstellungen seiner Heimat verhaftet. Er erwartete von seiner Ehefrau Gehorsam und dass sie ihn ständig um Erlaubnis fragte, selbst wenn sie nur einkaufen ging. Er untersagte ihr, sich allein mit einer Freundin oder ihren Schwestern zu treffen, schrieb ihr vor, wie sie sich zu kleiden hatte, kontrollierte und beaufsichtigte sie bei jeder Gelegenheit.

Er behandelte sie wie seinen Besitz, mit dem er umgehen könne, wie er es für richtig halte. Die Auseinandersetzungen nahmen im Laufe der Monate zu, Versuche der Familienmitglieder, auf den Angeklagten einzuwirken, sein Verhalten zu ändern, blieben erfolglos. B war deshalb fest entschlossen, sich vom Angeklagten zu trennen und sich scheiden zu lassen. Der Angeklagte, dessen Aufenthaltserlaubnis am 14.11.2002 ablief, sollte in die Türkei zurückkehren. Der Angeklagte empfand dies als demütigend und drohte mehrfach, wenn er in die Türkei zurückmüsse, werde er „eine Leiche mitnehmen“.

Am Abend des 16.10.2002 kam es zu einem erneuten Streit zwischen dem Angeklagten und seiner Ehefrau. B weigerte sich, zwecks Aufenthaltsverlängerung mit ihm zum Konsulat zu fahren, er sollte in die Türkei zurückkehren. Aus Verärgerung und Wut begann der Angeklagte, heftig auf seine Frau einzuschlagen. Spätestens jetzt entschloss er sich, seine Ehefrau zu töten. Er zog ein Klappmesser mit einer Klingenlänge von 8 cm aus der Hosentasche, klappte es auf und stach mit direktem Tötungsvorsatz mit großer Wucht gezielt mehrfach auf den Oberkörper seiner Ehefrau ein. B stürzte zu Boden, wo der Angeklagte weiter auf sie einstach, bis sie sich nicht mehr rührte. Insgesamt versetzte der Angeklagte seiner Ehefrau 48 Messerstiche, davon zwölf in die Brust und 34 in den Rücken. B verstarb innerhalb kürzester Zeit nach maximal ein bis drei Minuten an innerem und äußerem Verbluten. Nach der Tat nahm der Angeklagte 250 Euro aus dem Portemonnaie seiner Ehefrau und versuchte zu fliehen. Er wurde gegen 23.25 Uhr vor einer Gaststätte festgenommen, wo er auf ein Taxi wartete.

Das *Landgericht* hat den Angeklagten wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die auf Verfahrensrügen und auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten blieb erfolglos. Dagegen hatte die Revision der Nebenkläger mit der Sachrüge Erfolg.
NJW 2004, 1466

■ Versuchter Mord vor Beendigung der räuberischen Erpressung

StGB §§ 52, 53, 22, 23, 211, 250, 255

Handlungen, die nach der rechtlichen Vollendung einer räuberischen Erpressung, aber vor deren tatsächlicher Beendigung vorgenommen werden (hier: versuchter Mord), begründen Tateinheit, wenn sie der Verwirklichung der tatbestandsmäßig vorausgesetzten Absicht dienen und zugleich weitere Strafgesetze verletzen. (Leits. d. Schriftltg.)

BGH, Beschl. v. 12.11.2003 - 2 StR 294/03 (LG Aachen)

■ Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte erbeutete bei dem Überfall auf eine Tankstelle durch die schwere räuberische Erpressung unter Verwendung einer Gasalarmpistole mit Platzpatronen Bargeld und Telefonkarten im Gesamtwert von knapp 3.000 DM. Während der Tankwart telefonisch die Polizei informierte, nahm der anwesende Zeuge Z sofort die Verfolgung des Angeklagten auf und verlangte von ihm, das Geld zurückzugeben. Der Angeklagte versuchte jedoch, mit der Beute zu entkommen. Z konnte ihn 300 m von der Tankstelle entfernt stellen und in den Schwitzkasten nehmen. Der Angeklagte wollte sich um jeden Preis aus der Umklammerung befreien und fliehen, um nicht als Täter überführt zu werden. Er setzte die Tatwaffe heftig auf die Kleidung des Z auf und drückte ab. Dabei nahm er zumindest billigend in Kauf, Z durch eine Schussverletzung im Herzbereich zu töten. Durch den aufgesetzten Schuss entstand ein 10 cm langer Schusskanal in Richtung linker Thorax. Hätte der Schusskanal nur wenige Zentimeter versetzt in der Herzregion geendet, wäre der Schuss absolut tödlich gewesen. Das *Landgericht* hat den Angeklagten wegen schwerer räuberischer Erpressung und versuchten Mordes zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt. Außerdem hat es dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen und für deren Wiedererteilung eine Sperre von drei Jahren festgesetzt. Seine Revision führte auf die Sachrüge zu einer Änderung des Schuldspruchs im Konkurrenzverhältnis.
NSTz 2004, 329

■ Anforderungen an bedingten Tötungsvorsatz (I)

StGB § 212

Zur Frage, ob der Tatrichter den Anforderungen an die Feststellung des bedingten Tötungsvorsatzes genügt, wenn er die Feststellung allein darauf stützt, dass das Würgen des Tatopfers auch noch nach Eintritt der Bewusstlosigkeit abstrakt lebensgefährlich ist, und aus der Kenntnis um diese Gefährlichkeit ohne Berücksichtigung der psycho-physischen Verfassung des Angeklagten auf dessen Wissen und Wollen zur Tatzeit schließt. (Leits. d. Schriftltg.)

BGH, Beschl. v. 2.12.2003 – 4 StR 385/03 (LG Münster)

■ Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte hat seine geschiedene Ehefrau auch dann noch gewürgt, nachdem diese das Bewusstsein verloren hatte. Dabei hat er gewusst, dass er die Herrschaft über das Geschehen aufgegeben und sein Opfer in eine Situation zumindest abstrakter Lebensgefahr gebracht hat. Das *Landgericht* hat den Angeklagten wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Die Revision des Angeklagten hatte Erfolg.

NStZ 2004, 329

■ Anforderungen an bedingten Tötungsvorsatz (II)

StGB § 212

■ Bei einer objektiv äußerst gefährlichen Handlung (hier: längeres Strangulieren des Tatopfers) liegt die Annahme eines bedingten Tötungsvorsatzes nahe. Bei einer solchen Fallkonstellation bestehen an die Darlegung der inneren Tatseite in den Urteilsgründen regelmäßig keine besonderen Anforderungen (Leits. d. Schriftltg.)

BGH, Urt. v. 16.12.2003 – 5 StR 458/03 (LG Göttingen)

■ Zum Sachverhalt:

Die jeweils 24 Jahre alten Angeklagten nahmen am Abend des 19.6.2002 in Hannoversch Münden in einer Musikgaststätte an einer Feier anlässlich der Beendigung des Schuljahres teil. Der Angeklagte Z traf dabei auf den bereits stark angetrunkenen 21-jährigen Bo, der mit einer brennenden Zigarette das T-Shirt des Angeklagten berührte; dieses wurde kaum sichtbar geschädigt. Zu späterer Stunde kam es deswegen zu einem Streit zwischen dem Angeklagten und Bo. Nachdem weitere Gäste den Angeklagten vom Ort der Auseinandersetzung weggezogen hatten, entschloss sich Z, Bo eine Abreibung zu verpassen. Der Angeklagte forderte seinen Schwager A auf, sich zu beteiligen. Gegen 02.15 Uhr folgten die – nach dem Genuss von alkoholischen Getränken und Haschisch in ihrer Steuerungsfähigkeit erheblich verminderten – Angeklagten dem Bo über den Parkplatz des Anwesens bis zu einer sich anschließenden mit Bäumen und Büschen bewachsenen ehemaligen Pferdekoppel. Z griff den wegen seines übermäßigen Alkohol- und Haschischkonsums nicht zu koordinierter, effektiver Abwehr fähigen Bo an und brachte ihn gemeinsam mit seinem Schwager zu Fall. Beide Angeklagten schlugen und traten – jeder mindestens dreimal – mit Verletzungsvorsatz auf ihr Opfer ein und fügten ihm erhebliche Verletzungen am Kopf und Rumpf zu. Der Angeklagte Z umschlang dann mit einem Gürtel den Hals des bäuchlings liegenden Bo und strangulierte ihn mit erheblicher Kraftentfaltung – auf seinem Opfer sitzend oder mit einem Bein auf dessen Rücken oder Kopf stehend – mindestens drei, höchstens fünf Minuten lang. In dieser Zeit bildete sich als Reaktion auf das Strangulieren eine massive Gehirnschwellung, die den Tod von Bo herbeiführte.

Nachdem der Angeklagte A mit den Worten „jetzt reicht es“ ein noch längeres Drosseln durch Z verhindert hatte, trugen beide Angeklagten den bewusstlosen, möglicherweise bereits verstorbenen Bo vom Parkplatz weg. Sie legten ihr Opfer in einem Gebüsch ab. Die Angeklagten richteten ihre Kleidung wieder her und gingen zur Gaststätte zurück. Der Angeklagte Z schilderte die Tat in seiner russischen Heimatsprache mehreren Zeugen. Er führte aus, das Opfer sei gewürgt, getreten, geschlagen – und nachdem es fast totgeschlagen worden sei – in die Büsche geworfen worden.

Das *Landgericht* hat den Angeklagten Z wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten und seinen Schwager, den Angeklagten A, wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beihilfe zur Körperverletzung mit Todesfolge (durch Unterlassen) zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.

Die Eltern des zu Tode gekommenen Bo haben sich dem Verfahren als Nebenkläger angeschlossen. Ihre Revisionen, mit denen sie die unterbliebene anklagegemäße Verurteilung wegen Totschlags rügten, hatten weitgehend Erfolg. Sie blieben nur insoweit erfolglos, als sie die Gehilfenstellung des Angeklagten A angegriffen hatten.

NStZ 2004, 331

II. STRAFVERFAHRENSRECHT

■ Verweigerter Mitwirkung bei Speichelprobe; Indizwirkung eines erlogenen Alibis

StPO § 251

1. Der Weigerung, bei einer Speichelprobe aktiv mitzuwirken, darf grundsätzlich keine der Verurteilung des Angeklagten dienende Beweisbedeutung beigemessen werden. Eine andere

Frage ist es, ob es im Ermittlungsverfahren einen Tatverdacht i.S. der Anordnungsvoraussetzungen für die Entnahme einer Speichelprobe verstärken kann, wenn aus einer Menge nach abstrakten Grundsätzen Tatverdächtiger (z.B. die männliche Bevölkerung eines Dorfes zwischen 14 und 45 Jahren) sich ein kleiner Teil zu einer freiwilligen Speichelprobe nicht bereiterklärt.

2. Will der Tatrichter eine erlogene Entlastungsbehauptung (hier: falsches Alibi) als zusätzliches Belastungszeichen werten, so muss er sich bewusst sein, dass eine wissentlich falsche Einlassung hierzu ihren Grund nicht darin haben muss, dass der Angeklagte die Tat begangen hat, vielmehr auch eine andere Erklärung finden kann. Deshalb hat er in solchen Fällen darzutun, dass eine andere, nicht auf die Täterschaft hindeutende Erklärung im konkreten Fall nicht in Betracht kommt oder – obgleich denkbar – nach den Umständen jedenfalls so fern liegt, dass sie ausscheidet. (Leits. d. Schriftltg.)

BGH, Urt. v. 21.1.2004 – 1 StR 364/03 (LG Ellwangen)

■ Zum Sachverhalt:

Nach den Feststellungen des Landgerichts griff der Angeklagte die joggende Zeugin W auf einem Radweg zwischen zwei Ortschaften an, packte sie von hinten am Genick und drückte sie zu Boden. Er legte ihr einen Arm um den Hals und drückte ihr mit der anderen Hand den Kopf so gegen den Arm, dass ihr Genick überdehnt wurde und sie dabei erhebliche Schmerzen erlitt. Er drohte, ihr das Genick zu brechen, falls sie schreie, und verklebte ihr den Mund und die Augen mit Klebeband. Sodann versuchte er, der sich heftig wehrenden Zeugin mit einer Schnur die Hände auf dem Rücken festzubinden. Infolge der massiven Gegenwehr der Zeugin gelang ihm dies nicht. Deshalb ließ der Angeklagte nach wenigen Minuten von ihr ab, nachdem er erkannt hatte, dass er sein Ziel – nur das hat das Landgericht festgestellt –, „die Geschädigte an einen anderen Ort zu bringen“, nicht erreichen konnte (Fall 1 der Urteilsgründe).

Am 12.1.2001 packte der Angeklagte die gegen 06.35 Uhr auf dem Schwulweg befindliche 14-jährige Schülerin D. P., hielt ihr den Mund zu und befahl ihr, ruhig zu sein und sich nicht umzudrehen. Er hielt ihr einen nicht näher identifizierten spitzen Gegenstand gegen den Hals und die rechte Schläfe, knebelte die Zeugin mittels eines von ihm mitgeführten weißen Stofftuchs und zerzte sie 50 m weit über eine angrenzende Streuobstwiese. Dort stieß er sie zu Boden und befahl ihr, sich auszuziehen. Nachdem die Zeugin auch ihre Hose bis zu den Knien heruntergezogen hatte, fesselte der Angeklagte mit einer von ihm mitgeführten Paketschnur die Arme der vor ihm knienden Zeugin auf den Rücken, wickelte die Schnur um ihre Fußgelenke und anschließend um den Hals, um sie von dort wieder über den Rücken abwärts zur Handfesselung zu führen. Dort verschnürte er sie erneut. Er fragte die Zeugin, ob sie Geld habe. Diese deutete auf ihren Rucksack, in dem der Angeklagte jedoch zunächst nichts fand. Hierüber verärgert schlug er der Zeugin mit der Hand „ins Gesicht gegen das linke Auge“, wodurch das Auge anschwellte und sich ein Hämatom bildete. Schließlich fand der Angeklagte den Geldbeutel der Geschädigten und entnahm hieraus ein Geldbetrag in Höhe von 60 DM, den er einsteckte. Er befahl der am Boden knienden Zeugin nun, ihr Gesäß hochzuheben und ihre Beine zu spreizen, durchtrennte schließlich mit einem nicht näher erkannten scharfen Gegenstand ihren Slip, so dass Gesäß und Geschlechtsteil entblößt waren. Darauf stach er mit einem nicht identifizierten spitzen Gegenstand mehrmals in die rechte Gesäßhälfte der Zeugin, um sich daran sexuell zu erregen. Die Zeugin hörte ein Reißverschlussgeräusch beim Angeklagten, dann Rascheln seiner Kleidung. Nach wenigen Minuten und ohne dass es zu weiteren sexuellen Handlungen gekommen wäre, brach der Angeklagte ab und entfernte das weiße Stofftuch aus dem Mund der Zeugin; stattdessen steckte er ihr den Kragen ihrer Strickjacke in den Mund und entfernte sich (Fall 2 der Urteilsgründe).

Die *Strafkammer* hat den bestreitenden Angeklagten für überführt erachtet und sich dabei insbesondere auf ein DNA-Analyse-Gutachten gestützt. Diesem liegen DNA-Anhaftungen zu Grunde, die an dem vom Täter im Falle 1 verwendeten Klebeband und an der im Falle 2 benutzten Schnur gesichert werden konnten.

Das *Landgericht* hat den Angeklagten wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Bedrohung und versuchter Nötigung sowie wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit Raub zu der Gesamtstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Die Revision des Angeklagten hatte mit der Sachrüge Erfolg. Ebenfalls begründet war die wirksam auf die Verurteilung im Fall 2 der Urteilsgründe sowie den Ausspruch über die Gesamtstrafe beschränkte, zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft.

NSZ 2004, 392

■ Zuständigkeit für Anordnung der DNA-Identitätsfeststellung

DNA-IfG §§ 1, 2; StPO § 81g

1. Für die Anordnung der DNA-Identitätsfeststellung ist vor Erhebung der Anklage und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts zuständig; im Übrigen ist das erkennende Gericht zur Entscheidung berufen.

2. Wechsel während eines Verfahrens (wegen eingetretener Rechtskraft) die Zuständigkeit zum Erlass der Anordnung, so führt dies auch zum Wechsel der zugeordneten Rechtsmittelinstanz.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.9.2003 - III - 2 Ws 176/03

■ **Zum Sachverhalt:**

Gegen den früheren Angeklagten war vor der *Jugendkammer des Landgerichts M* ein Strafverfahren wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern und vergleichbarer Delikte anhängig. In der Hauptverhandlung am 10.2.2003 beantragte die Staatsanwaltschaft in ihrem Schlussvortrag u.a. eine auf § 81g StPO gestützte Anordnung der Entnahme und molekulargenetischen Untersuchung von Körperzellen zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren. Der Angeklagte wurde wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren unter Strafaufsetzung zur Bewährung verurteilt. Am Schluss der Hauptverhandlung lehnte die Jugendkammer den auf § 81g StPO gestützten Antrag der Staatsanwaltschaft durch gesonderten Beschluss ab, weil nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die Anordnung nicht vorlagen.

Gegen diesen Beschluss hat die Staatsanwaltschaft am 13.2.2003 Beschwerde eingelegt. Das Urteil des *Landgerichts* vom 10.2.2003 ist seit dem 18.2.2003 rechtskräftig. Der Senat sah sich zu einer Entscheidung nicht veranlasst.

NStZ 2004, 349

III. ANDERE RECHTSGEBIETE

■ **Wohnungsverweisung bei häuslicher Gewalt**

GG Art. 2 I, II 1, 6 I; VwGO §§ 65 II, 80 V; NWPolG § 34a

1. In Fällen häuslicher Gewalt kann auch der Ehegatte eines Gewalttäters eine an diesen als Adressaten gerichtete polizeiliche Verfügung über eine Wohnungsverweisung und ein Rückkehrverbot anfechten. Die mögliche Beeinträchtigung eigener Rechte folgt insoweit unmittelbar aus Art. 6 I GG.

2. Es kann offen bleiben, ob das in dem Einverständnis des Gewaltopfers mit einer Rückkehr des Gewalttäters in die gemeinsame Wohnung zum Ausdruck kommende Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen (Art. 2 I GG) im Einzelfall den staatlichen Schutzauftrag für Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II 1 GG) zurückdrängen kann. Jedenfalls dann, wenn sich nicht sicher feststellen lässt, ob dieses Einverständnis auf einem freien Willensentschluss beruht oder ob es nicht doch geprägt ist von einem – wirtschaftlichen oder sozialen – Abhängigkeitsverhältnis zum Gewalttäter, gebührt dem staatlichen Schutzauftrag der Vorrang (hier bejaht).

VG Aachen, Beschl. v. 17.2.2004 - 6 L 145/04

■ **Zum Sachverhalt:**

Ausweislich der Begründung der angefochteten Verfügung, des „Ergänzenden Berichts zur Strafanzeige in Fällen häuslicher Gewalt“ sowie der „Dokumentation über den polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt“ ist es am 12.2.2004 in der von der Antragstellerin gemeinsam mit ihrem Ehemann, dem Beigeladenen und den beiden drei und neun Jahre alten Kindern sowie dem Säugling bewohnten Wohnung zu einem Polizeieinsatz gekommen. Anlass für den Polizeieinsatz war der Hilferuf von Nachbarn, die der Polizei mitteilten, in der Wohnung der Antragstellerin und des Beigeladenen sei es zu einer Schlägerei gekommen. Nach den Angaben der Betr. habe der Beigeladene erhebliche Mengen Alkohol (etwa zehn Flaschen Bier) konsumiert. Dann sei es zu einem heftigen Streit gekommen, in dessen Verlauf der Beigeladene der Tochter mit der flachen Hand derart ins Gesicht geschlagen habe, dass diese eine sichtbare Schwellung der rechten Gesichtshälfte davongetragen habe. Die Antragstellerin selbst sei vom Beigeladenen mehrfach mit der Faust derart auf die rechte Gesichtshälfte geschlagen worden, dass dies zu einer Schwellung der Wange, einem Hämatom am rechten Auge sowie einer blutenden Unterlippe geführt habe. Dann habe er sie auf den Boden gestoßen, ihr einen Büschel Haare ausgerissen und ihr mit dem beschuhten Fuß mehrfach in den Rücken und in die rechte Seite getreten.

Nach den Angaben der Antragstellerin sei es in der Vergangenheit mehrfach zu Gewalttätigkeiten dieser Art gekommen.

Der Beigeladene neige insbesondere nach Alkoholgenuss zu Gewalttätigkeit gegenüber der Familie. Die Antragstellerin und der Beigeladene räumen diesen Sachverhalt im Wesentlichen als unstrittig ein. Lediglich die Verletzung der Tochter sei auf ein Versehen zurückzuführen. Der Beigeladene führte sinngemäß aus, er habe jetzt kein Alkoholproblem mehr, es habe sich vielmehr um einen einmaligen „Ausrutscher“ gehandelt.
NJW 2004, 1888

Anmerkung des Bearbeiters:

Die Frage, ob ein Wohnungsverweis auch gegen den Willen des Opfers ausgesprochen werden kann, wird bisher sehr kontrovers diskutiert. Rein polizeirechtlich geht es dabei um die Frage, ob das öffentliche Interesse so hoch einzuschätzen ist, dass man auch gegen den Willen der Betroffenen handeln kann und muss.

Ob dieses Urteil Bestand haben wird, ist vor allem unter dem Gesichtspunkt des weiteren zivilrechtlichen Verfahrens nach § 1 des Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) zu sehen. Ohne den Antrag der Verletzten kann der polizeirechtliche Platzverweis nach Ablauf einer verhältnismäßig kurzen Frist (meist eine Woche) nicht mehr aufrecht erhalten werden.

■ Einschleusen von Ausländern

AusIG §§ 92, 92 a

1. Zur Begehung des Straftatbestandes von § 92a I AusIG durch Unterlassen

2. Es besteht keine Verpflichtung eines Gastwirts zur Überprüfung des Aufenthaltsrechtlichen Status von Ausländern, die sich in seiner Gaststätte aufhalten.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 2.12.2003

■ Zum Sachverhalt:

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, als Inhaber des Bar „H.“ Ausländerinnen, die in seiner Bar angetroffen wurden, Hilfe zu ihrem gegen § 92 I Nr. 1 AusIG verstoßenden Aufenthalt in Deutschland geleistet und sich dadurch wegen Einschleusens von Ausländern gem. § 92a I Nr. 1 und 2 AusIG strafbar gemacht zu haben. Das *Amtsgericht* hat den Angeklagten zu einer Geldstrafe verurteilt. Die Berufung des Angeklagten ist vom Landgericht verworfen worden. Die Revision des Angeklagten führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

NJW 2004, 1748

NEUE BÜCHER

Das Herz und der Schmerz der Polizei

zugleich eine Besprechung des Sammelwerks von Martin Herrnkind und Sebastian Scheerer (Hg) „Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenzen“

Von Dr. Herbert Schäfer, Bremen

Der aufstöbernde Buchtitel liegt unterhalb des thronorientierten Selbstverständnisses der Polizei, unserer Polizei heute. Der stelzdeutsche, aber eindrucksvolle Begriff der Gewaltlizenz erweckt bei der Mehrzahl der fachorientierten Leser aufmerksames Misstrauen. Der Begriff muss sich irgendwie noch rechtfertigen, so scheint es eingangs.

Der impulsgebende Herausgeber Herrnkind als bekennender Polizist liebt diese Polizei offenbar und leidet an ihr, ob er will oder nicht. Er sieht sie als gestaltender, kritischer, menschenstützender Soziologe nicht ohne Sympathie. Der zweite Herausgeber hat seine prägenden Frühweihen in den siebziger Jahren an der damals noch kaderschmiedenden jungen Universität Bremen erhalten, und jene sozialwissenschaftlichen Impulse, die ihn seither als Hamburger Kriminologe zur kritische, aufmerksamen Betrachtung der Polizei verpflichten. Beiden gibt eine faktengestützte, erlebnis- und laufbahnbedingte Machtallergie, die der Rezensent mit ihnen teilt, die Ausdauer und den Mut, die für die Bearbeitung der von ihnen aufgegriffenen Riesenproblematik erforderlich ist.

Diese personale Kombination mag den szenenvertrauten Leser neugierig machen auf dieses von der Hamburger Stiftung zur Förderung der Wissenschaft und Kultur und von dem Vorstand des Instituts für Sozialforschung (Prof. Dr. Jan Philipp Reemtsma, Hamburg) finanziell unterstützte Sammelwerk.

Es geht darin um eine Polizei, die im Verdacht und in der Gefahr steht, mit Übervatermacht einerseits zwar die Kriminalitätsrate absenken zu sollen, andererseits aber auch die eigenen rechtswidrigen Übergriffe zu unterlassen. Wie beide Herausgeber in einer gemeinsamen Einleitung aufzeigen, hängt der Erfolg solcher Anstrengungen von der inneren Führung und von der äußeren Kontrolle der Polizei

(z.B. auch durch die Gerichte) ab, welche der Polizei als „Regelungsfaktor mit sozialer Kompetenz und Kundenorientierung“ bei der Durchführung der Gesetze helfen sollen.

Der 31. Band der „Hamburger Studien zur Kriminologie und zur Kriminalpolitik“ bringt die Vortragstexte, die von 16 Referenten während einer Arbeitstagung am 10.11.2000 zum Thema „Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz“ vorgelegt wurden.

Reemtsmas Beitrag baut auf der Grundthese auf, staatliche Gewalt bedeute Delegation der Gewalt durch den Staat („ein zivilisatorisches Grundproblem“) an eine Organisationseinheit („die Polizei“), die infolgedessen weniger kontrolliert sei, als der Rest der Gesellschaft. Er weist auf die besonderen Transformationsschwierigkeiten hin, die in jenen Fällen auftauchen, die den Polizeibeamten in besonderer Weise fordern. Das gilt in Einzelfällen, aber auch grundsätzlich für die nicht zu beseitigende Spannung zwischen (bindender) Reglementierung und (schöpferischer Entschlusskraft als) Kreativität und den übrig bleibenden stillen Diskrepanzen. Werden den Polizeibeamten, die in dem Dilemma eine wie auch immer geartete Lösung gefunden haben, ihre Fehler vorgehalten, so „lügen Polizisten und lügende Polizisten decken einander“ und die Polizeiorganisation werde korrumpiert (so auch Bratton, NYPD). Pinheiro, Brasilien, berichtet in „Die Polizei: ein Risiko?“ über die „vorschnellen Tötungen verdächtiger Krimineller (in Brasilien)“ und meint fallbelegt: „Anscheinend wird jenen Straffreiheit zugesichert, die Angriffe auf arme, als unerwünschte oder subhuman angesehene Opfer begehen“. Er beklagt, dass „letztendlich (auch) die demokratische Führung ihre Unfähigkeit zur Reformierung und zur Entmachtung der Staatsinstitutionen zum Schutz der Bürgerrechte seit 1985 bewies.“

Skolnik, der kritische, gescheite Beobachter der Polizei in den USA, und Caplowitz („Die Paradoxien der Polizeistrategie in New York City“) steigen in das ständig bröckelnde und wieder gekittete Bild des großurbanen Weltvölkergeschehens der USA ein und zeigen den erfolgreichen, jedoch von Kriminologen angezweifelte Wert der strategisch und taktisch verbesserten Polizeimaßnahmen während der vergangenen 25 Jahre auf. Die kodifizierten operativen Leitsätze der Polizei, die sich in den USA bewährten, ihre taktischen Richtlinien und Kleinregeln – von der Vorgabe in der „Zero tolerance“ über die „broken window theory“ bis zum Einschreiten im kriminogenen Vorfeld durch „stop and frisk“ etc. – färben nach den Regeln der West-Ost-Bewegung solcher Entwicklungen nach einer Verzögerung von fünf bis zehn Jahren auch auf Deutschland ab. Es mag beim Vergleich mit den deutschen Konstellationen zwischen Theorie und Praxis verwundern, dass amerikanische Soziologen und Kriminologen die Kriminalitätsentwicklung nicht nur von „Wolke Sieben“ aus beschreiben, sondern dort praktikable Vorschläge für den Polizeialltag entwickeln und anbieten, wo deutsche Kriminologen nach dem Erkennen ihrer Grenzen schweigen.

Mit beispielhafter Methodik und anhand einer bunten Tatsachenfülle beschreibt Henner Hess („Polizeistrategie und Kriminalität – das umstrittene Beispiel New York“, S. 49 - 103) die in den USA und vor allem im westlichen Ausland bewunderten Strategien der New Yorker Polizei, indem er die Ausgangslage erhellt, den Verlauf der Kriminalität darstellt und schließlich die Arbeitsergebnisse – auch mit ihren Schattenseiten – einpasst. Hier liegt das beispielgebende, zentrale Kernstück der von Herrnkind und Scheerer angebotenen polizeiwissenschaftlichen Grundsatzforschungen. Die Phase der liberastischen „radical non intervention“ und der antipsychiatrischen Bewegung und die der Polizei politisch vorgegebene „reaktiven Verbrechensbekämpfung“ gingen der heutigen Nulltoleranz-Strategie voraus. Der mainstream solcher Ideologien platschte auch nach Deutschland. Der – Wilson-orientierte – Rezensent, der als Leiter einer großmittelstädtischen Kriminalpolizei „in jenen Jahren“ die mentalen und politischen Folgen bis in den kleingestrickten polizeilichen Alltag hinein erlitt, erlebte auch die nachteiligen Folgen daraus für die öffentliche Sicherheit und den Bürger. Anstelle der entnervenden erfolglosen Suche nach den Ursachen der Kriminalität – das wissen die meisten Polizeiführer heute – ist die Beeinflussung der Tatgelegenheiten, der Täterfunktionen, der Täterlogistik, der „Connections“ weitaus erfolgversprechender. Die Bugwelle wird am Ufer wichtiger als das vorbeiziehende Schiff. Flankierende psychologisch wirksame Aktivitäten gegen Phaenomene, die scheinbar nichts mit der Kriminalität zu tun haben (wie z.B. das polizeiliche Kontrollieren nichtangemeldeter Handys in New York), das Vorgehen gegen die Graffiti-Sucht und überhaupt gegen die nichtkriminelle Devianz verwirren die herkömmliche Halb- und Unterwelt. Die Erhöhung der Kontrollintensität vertreibt auch unbefragte Nachtgespenster. Hess bringt aber auch warnende Beispiele für Polizeiübergreife, die organisationsintern in New York durch eine zweihundert Kopf starke Dienststelle (civilian complaint review board) angegangen werden. Der äußerst informative, materialreiche Beitrag schließt mit der Feststellung: „Die Analyse des umstrittenen Falles New York hat ergeben, dass dem Faktor Polizeistrategie in diesem größeren Zusammenhang von Faktoren (neben dem Einfluss der Gerichte, der Schulen, Kirchen, Nachbarschaften, Familien etc.) eine herausragende Bedeutung zukommt.“

In „Zero Tolerance oder Community Policing“ (S. 105 - 122) vertieft Joachim Kersten diese Anregungen. Kritisch-pointiert ironisiert er, die „Effizienz durch Nulltoleranz ist eine Medien- und Touristenversion von Sicherheitspolitik“ – und „community policing ist das Disneyland für

altgewordene „Junge Kriminologen“... und Maximaltoleranz ein alter Traum von staatskritischen Propheten auf soziologischen Lehrstühlen“.

In seiner Betrachtung des Verhältnisses von „Äußere Kontrolle – Innere Führung“ gelangt Andreas Ullrich zu der mit Beispielen belegten Conclusio: „Die Polizei in Deutschland befindet sich in einem Wandlungsprozess vom reinen Ordnungshüter zum Regelungsfaktor mit sozialer Kompetenz und Kundenorientierung“. Ein solcher Weg bringt unterwegs Unsicherheiten für die Polizeiführer, für den Polizeibeamten vor Ort. Sicher sind sich nur die Beistände, Besser- und Nichtwisser, die zurufend kritisch am Wegrand stehen und die Politiker, welche allwissend sind und die Macht hätten, wenigstens die Kriminalität um sich herum abzustellen. Der Mut zur hilfreichen, unterstützenden, nicht alleinlassenden Fach- und Dienstaufsicht ist in diesen Zeit mitmenschliche Lebenshilfe.

Das Problem der immer noch nur oberflächlich greifenden („in der Praxis versagenden“) polizeilichen Binnenkontrolle („ein tabuisierter Bereich“) trieb den aktiven Polizeibeamten Herrnkind als Sprecher der „Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten“ um. Er kennt die verheerenden Folgen der deprimierenden, polizeiinternen kameradiellen Abdeckung, die nach Verletzung von Bürgerrechten nahezu automatisch praktiziert wird. Die Beamtenschaft knickt vor dem subkulturellen Druck ein und sieht vom Ereignis weg.

Wie selten machen die Polizeibeamten von ihrem Demonstrationsrecht Gebrauch? Wie reagiert die Polizeiführung intern auf nonkomforme (wer bestimmt die Form?) Kritik? (Auch: Wie reagieren die Innenressorts auf die „Anregungen“ der Polizisten? Wie stark oder vielmehr schwach sind die Selbstreinigungskräfte der Polizei z.B. gegenüber fehlhandelnden oder kriminellen Gefahrengemeinschaften mit Primärgruppencharakter innerhalb der Polizei? Wie sehr verhindern inner- und außerpolizeiliche pressure groups (insbesondere die Polizeigewerkschaften und die Personalräte) die offene Diskussion und autogene Binnenkorrekturen?

Gegen Whistle blowers aus eigenen Reihen, die erhebliche Unregelmäßigkeiten an die Öffentlichkeit bringen könnten, hilft die abschreckende Berufung auf die Integrität der öffentlichen Verwaltung, die gewahrt werden muss. Herrnkind kennt das alles aus seiner Organisationserfahrung. Er erinnert an die „Abweichter“, die sich an den Mordaktionen von Polizeieinheiten in den Jahren 1941 - 1944 nicht beteiligten und die Folgen daraus trugen. Die folgsamen Mörder dagegen waren die organisations-treuen, an- und eingepassten Kameraden.

Herrnkind ist ein themenbewegter und fachkundiger Polizeidealist, der gerade deshalb mit aktiver Gelassenheit („coolnes“ sagt man heute wohl) die unübersehbar große Zahl der kleinen und mittleren Fälle des polizeilichen Machtmissbrauchs gegen Bürger ohne Beschwerdemacht erkennen und benennen kann. Daher muss – auch aus der Kenntnis der Rezensenten – seinem deprimierenden Fazit zugestimmt werden: „Die heutige Polizei, insbesondere die des operativen Dienstes (d.i. die Ratschicht; d. Rez.) verschließt sich einer wirksamen Binnenkontrolle“. Diese Feststellung gilt auch für die Schicht der taktisch leitenden Schutzpolizeibeamten. Ade, die nur Ärger und Arbeit bereitende bürgerschützende Fach- und Dienstaufsicht!

Bei Herrnkind und nachfolgend im Beitrag von Behrendes („Zwischen Gewaltgebrauch und Gewaltmissbrauch“, S. 157 - 193) liegen die Schwerpunkte des Sammelbandes. Der Kölner Polizeioberrat versteht das Gewaltmonopol in den Händen der Polizei als den Versuch, den Rechtsfrieden unter den Menschen durch eine konsolidierte Staatsgewalt herzustellen. Dabei sind die Polizeibeamten („Polizei lernt man auf der Straße“) häufig im Einzelfall überfordert. Bei dem Versuch, sich nach allen Seiten abzudecken, lernen sie zwischen Theorie und Praxis psychische und physische berufliche Überlebenschancen zu entwickeln. Verhängnisvoll ist die Entwicklung eigener Wertsysteme, Wahrnehmungen und Handlungsmuster innerhalb der geschlossenen Polizeieinheiten, die bedeutender sind, als die Ehrenkodizes in der Subkultur der Wachen und Streifen unterhalb der Normen der Oberkultur. Er fordert im Interesse der Polizei bessere interne Kontrollen, denn „die Nichtkontrolle ist die Nichtbeachtung der Redlichen“.

Auch die übrigen Beiträge helfen der Polizei, den Bürgern und den Politikern bei der Suche nach einer Polizei, die professionell kompetenter, in der Interaktion empathiefähiger und sozial solidarischer sein sollte, als die Polizei der Gegenwart dies ist. Die Polizei sollte letztlich als Bürgerrechts- und Verfassungssicherungsorgan verstanden werden. Auf dem Weg zu dieser besseren „cop culture“ (Behr), zwischen „notwendiger Teamarbeit und gefährlichen Gruppenzwang“ (Behrendes) praktiziert die Polizei Leihmacht und Sekundärpolitik. Sie möchte nicht verdorben und missbraucht und nicht geprügelt werden. Das wäre schon der Himmel für die Männer und Frauen, die immer wieder für andere in die kleinen Höllen geschickt werden, um die heißen Kartoffeln herauszuholen.

Martin Herrnkind/Sebastian Scheerer (Hg.),

Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz, br., 381 S., Lit Verl., Münster, 2003, 30,90 Euro.

DWJ-Extra 4

U.S.-Polizei im Antiterrorkampf

Herausgeber: Walter Schulz
Zeitschrift/Sonderausgabe
72 Seiten, Format 22,5 x 29,5 cm
DWJ Verlags-GmbH; 74523 Schwäbisch Hall
Bestell-Nr. 09-501370
ISBN 3-936632-36-7

Die Zeitschrift „DWJ-Extra 4“ erscheint seit Beginn des Jahres 2004 vierteljährlich. Das Kürzel DWJ steht für „Deutsches Waffen-Journal“. „U.S.-Polizei im Antiterrorkampf“ war das aktuelle Leitthema der ersten Ausgabe. Bunt illustriert werden Struktur und Organisation des amerikanischen Polizeiwesens, polizeiliche U.S.-Antiterrormaßnahmen und der 11. September 2001 dargestellt. Die unzähligen kleingliedrigen Polizeisysteme in den USA werden an einigen Beispielen erklärt. Vorgehensweise spezialisierter Bundesbehörden wie FBI und CIA bei der Terrorbekämpfung werden ebenso kritisch beleuchtet, wie die derzeitige Tendenz der U.S.-Regierung zu verstärkten Eingriffen in die Bürger- und Menschenrechte.

Weniger kritisch werden Waffen und Ausrüstung der amerikanischen Polizei dargestellt. Die Veröffentlichung trägt daher den Namen Waffen-Journal berechtigt. Schwerpunkt nicht nur der Werbeanzeigen, sondern fast aller Illustrationen und auch der meisten Artikel, liegt bei der Darstellung von Waffen oder deren Verwendungsmöglichkeiten.

PHK Günther Heni, Mühlheim/D.

Ernstfälle

Professionelles Einsatzmanagement der Polizei in Grenzsituationen

Herausgeber: Hartmut Brenneisen, Gaby Dubbert und Stephan Schwentuchowski,
1. Auflage 2003, 352 Seiten
DIN A5, Broschur, 24,90 Euro, 45,- sFr.

Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH; 40721 Hilden, ISBN 3-8011-0491-5

Neben Mitarbeitern der Rettungsdienste und Feuerwehren sind auch Angehörige des Polizeivollzugsdienstes immer wieder mit extremen, insbesondere seelisch belastenden Situationen konfrontiert. Dazu gehören Grenzsituationen wie Amokläufe, schwere Verkehrsunfälle, Katastrophen- und Unglücksfälle, gewalttätige Großeinsätze und vieles mehr. Aber auch teilweise weniger medienwirksame, individuell jedoch mindestens genauso intensive Erfahrungen wie das Überbringen von Todesnachrichten, Ermittlungen bei Missbrauch von Kindern und nicht zuletzt Gefahren- und Angstsituationen bis hin zum Schusswaffengebrauch zählen unter anderem zu diesem Themenkomplex. Der Fachbereich Polizei der Verwaltungshochschule Schleswig-Holstein hat 2002 und 2003 mittels breit angelegter Seminarveranstaltungen versucht, solche Grenzsituationen im Hinblick auf ein strukturell professionelles Einsatzmanagement aufzuarbeiten.

Im nun vorliegenden Buch „Ernstfälle“ haben die Herausgeber eine sehr interessante Auswahl der Beiträge zum genannten Seminarprojekt zusammengefasst, analysiert und strukturiert. Beeindruckend neben der zielsicher getroffenen Themenauswahl ist auch die repräsentative Bandbreite der Menschen, die mit ihren individuellen Schilderungen sicher dazu beigetragen haben, dass ein gelungenes und lesenswertes Buch mit vielen nützlichen Impulsen entstanden ist.

PHK Günther Heni, Mühlheim/Do.

Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetze. 47. Auflage, 2004, LIX, 2.067 Seiten, Leinen: 66,00 Euro. Verlag C.H. Beck, München, ISBN 3-406-51730-7

Ohne Zweifel gehört der Kommentar von Meyer-Goßner zur vorbildlichen strafprozessualen Fachliteratur. Die hier anzuzeigende 47. Auflage (!), die auf nicht weniger als 2.067 Seiten aufgelaufen ist, bleibt ein einzigartiges Rüstzeug für den Praktiker, ganz gleich, ob er aus den Reihen der Justiz oder der Polizei stammt. Die Übersichtlichkeit und detaillierte Gliederung sind ohnegleichen. Der immer mal wieder sehr kritische Kommentar ist auf den Stand vom 1. Januar 2004 gebracht worden und die zwischenzeitlich geänderten Rechtsvorschriften der beiden Vorjahre sind erläuternd eingearbeitet worden, ebenso gibt es Hinweise auf mögliche Änderungen durch das sog. Justizmodernisierungsgesetz.

KD i. R. Manfred Teufel

It's all part of the job

Englisch für die Polizei – Ein Wörterbuch –

Von Norbert Brauner, Dieter Hamblock, Friedrich Schwindt und Udo Harry Spörl.

2. Auflage 2004, 432 Seiten, Format 11,5 x 17,5 cm, Fadenheftung mit Kunststoffeinfband, 16,50 Euro, 29,40 sFr., ISBN 3-8011-0492-3, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Buchvertrieb, Hilden

Die Neuauflage dieses bewährten Fachwörterbuches (englisch-deutsch/deutsch-englisch) für die Polizei hat im Vergleich zur Voraufgabe nicht nur ein größeres, handliches und ebenso angenehmes Format, sondern auch eine Umfangserweiterung von ca. 100 Seiten erfahren. Außerdem ist ein umfangreicher Anhang mit Verkehrszeichen, Dienstgraden, Ländernamen und Feiertagen angefügt. Insgesamt enthält dieses Wörterbuch nun ca. 20.000 Begriffe und Wendungen in jede Richtung. Zusammen mit It's All Part of the Job-Lehrbuch und It's All Part of the Job-Sprachführer bietet der Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH – Buchvertrieb – ein umfassendes Programm zum Erwerb der polizeilichen Fachsprache für den Umgang mit Englisch sprechenden Personen.

D. R.

„Security 2004“ – Mit Sicherheit der Welttreff der Branche

900 Aussteller aus 30 Nationen erwarten Besucher aus 50 Ländern

Die Internationale Fachmesse „Security“ gilt als Treffpunkt der Sicherheits-Experten aus aller Welt. Besucher aus mehr als 50 Nationen werden vom 5. bis 8. Oktober 2004 zu dieser internationalen Leitmesse für Sicherheit in der Messe Essen erwartet. Zum 16. Mal ist die Nr. 1 der Branche Schaufenster der Innovationen und Dienstleistungen im Sicherheitsbereich. Mehr als 900 Aussteller aus über 30 Nationen präsentieren auf 68.000 qm Ausstellungsfläche vier Tage lang das aktuelle Weltmarkt-Angebot. Akzente setzen erneut die Sonderschau „Brandschutz“, der messebegleitende „Security“-Kongress mit über 100 Fachvorträgen und das Symposium „Brandschutz und Sicherheit in der Architektur“ mit namhaften Referenten aus dem Planungs- und Baugeschehen.

Seit 30 Jahren im Blickpunkt der Fachwelt

Seit über drei Jahrzehnten steht die Messe Essen im zweijährigen Turnus im Blickpunkt der internationalen Sicherheits-Fachwelt: 1974 fand die „Security“ erstmals in Essen statt. 105 Anbieter beteiligten sich an der Premiere-Veranstaltung, der ein kontinuierlicher Aufstieg zur weltweit führenden Branchenmesse folgte. Ihre hohe Kompetenz zeigt die Fachmesse auch in der Beteiligung der führenden deutschen Sicherheits-Verbände und Institutionen: 15 Bundesvereinigungen gehören zum Messebeirat und tragen mit ihrem Know-how dazu bei, der Branche eine fundierte Plattform zu bieten.

Hohe internationale Akzeptanz

Erneut gestiegen ist die Internationalität der Aussteller: Über ein Drittel (40 Prozent) von ihnen kommen aus dem Ausland. Mit mehr als 50 Anbietern stellt Taiwan das größte Kontingent ausländischer Aussteller, gefolgt von Großbritannien mit über 30 Anbietern. Außerdem sind die USA, Italien, Russland und Korea in Form einer Gemeinschaftsbeteiligung in Essen vertreten. Zum ersten Mal dabei sind Schweden und die Volksrepublik China.

Globales Weltmarkt-Angebot

Das Angebot der „Security 2004“ ist global: Wichtige Themen im gewerblichen Bereich sind in diesem Jahr z.B. die Weiterentwicklung der Videotechnik, die inzwischen in vielfältiger Weise dazu beitragen kann, Gefahren zu erkennen und zu bewerten. Auch die Nutzung der Internet-Technologien in der Sicherheitstechnik und der Einsatz biometrischer Methoden weiten sich aus. Gestiegen ist zudem das Messeangebot an technisch ausgereiften, weitgehend falschalarmfreien und kostengünstigen Lösungen für die Gefahrenmeldetechnik.

Sonderschau, Kongress, Symposium

Der internationale „Security“-Kongress 2004“ ist global: Wichtige Themen im gewerblichen Bereich sind in diesem Jahr z.B. die Weiterentwicklung der Videotechnik, die inzwischen in vielfältiger Weise dazu beitragen kann, Gefahren zu erkennen und zu bewerten. Auch die Nutzung der Internet-Technologien in der Sicherheitstechnik und der Einsatz biometrischer Methoden weiten sich aus. Gestiegen ist zudem das Messeangebot an technisch ausgereiften, weitgehend falschalarmfreien und kostengünstigen Lösungen für die Gefahrenmeldetechnik.

Sonderschau, Kongress, Symposium

Der internationale „Security“-Kongress und weitere Veranstaltungen runden das Messeangebot ab. Neben der Sonderschau „Brandschutz“, die in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Feuerlöschgeräte und -anlagen e.V. (bvfa) und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) entsteht, beschäftigt sich ein Symposium der Messe Essen, des Zentralverbandes Elektrotechnik- und Elektronikindustrie (ZVEI) und weiterer Organisationen mit dem Thema „Brandschutz und Sicherheit in der Architektur“. Von namhaften Bauherren, Architekten und Ingenieuren werden kreative Entwürfe und realisierte Projekte (Bürohochhaus, Hotelanlage, Stadion) vorgestellt, die hohe Sicherheitsstandards zu erfüllen haben und gleichzeitig ästhetisch anspruchsvoll gebaut worden sind.

Die „Security 2004“ öffnet von Dienstag bis Donnerstag, 5. bis 7. Oktober, jeweils von 9 bis 18 Uhr; am Freitag, 8. Oktober, von 9 bis 16 Uhr.

Bundesinnenminister Otto Schily hat die Schirmherrschaft übernommen und eröffnet die Weltmesse für Sicherheit am 5. Oktober 2004.

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

23. GdP-Tagung für Verbrechensbekämpfung:

Verdeckte Ermittlungen zur Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität

Sindelfingen. Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und des internationalen Terrorismus sind zurzeit wohl die größten Herausforderungen, denen sich die Polizei stellen muss. Um Erkenntnisse über die abgeschotteten Tätergruppen und die von ihnen geplanten und begangenen Straftaten zu erlangen, ist die Polizei auf verdeckte Ermittlungsmethoden angewiesen. Deshalb ist die Polizei geradezu verpflichtet, die ihr vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten verdeckten Ermittlungsmaßnahmen im Interesse und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen. Dass dabei die Balance zwischen Bürgerrechten einerseits und effizienter Strafverfolgung andererseits nicht verloren geht, ist ein spannender Spagat und unsere gemeinsame Aufgabe. Dieses Thema diskutierten in der Stadthalle in Sindelfingen am Mittwoch, dem 21. Juli 2004 etwa 400 Teilnehmer der 23. GdP-Tagung für Verbrechensbekämpfung in Baden-Württemberg.

Nach der Eröffnung durch den Landesvorsitzenden Josef Schneider, der die Tagungsteilnehmer auf das Thema einstimmte, sprach der erst seit wenigen Tagen im Amt befindliche badenwürttembergische Innenminister Heribert Rech. MdL Rech erläuterte warum die Polizei auf verdeckte Ermittlungsmethoden angewiesen ist. Das polizeiliche Ziel ist, kriminelle Strukturen aufzudecken und nachhaltig zu zerschlagen, statt nur an der Oberfläche zu „fischen“. Die Hintermänner und Drahtzieher agieren jedoch im Verborgenen. Ihrer habhaft zu werden ist mit offenen Ermittlungsmaßnahmen oft nicht möglich. Mit dem technischen Wandel besteht keine Waffengleichheit mehr zwischen den Straftätern und den Ermittlungsbehörden. Der technische Fortschritt ermöglicht neue Ermittlungsansätze die aber auch eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften bedingen.

Verdeckte Ermittlungsmaßnahmen setzen allerdings voraus, dass die technischen, personellen, taktischen und rechtlichen Rahmenbedingungen aufeinander abgestimmt sind.

Der Vormittag gehörte den Referenten wie schon erwähnt dem neuen Innenminister Heribert Rech, GdP-Bundesvorsitzenden Konrad Freiberg und Ministerialdirigent Prof. Ulrich Stephan aus dem Justizministerium Baden-Württemberg.

Am Nachmittag fand eine Podiumsdiskussion unter der Moderation des Journalisten Thomas Denzel vom SWR-Fernsehen statt.

Nachfolgend drucken wir das Grußwort des Bundesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei, Konrad Freiberg, ab, aus dem die gesamte Brisanz des Themas für die Polizei zu entnehmen ist.

Grußwort



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

lassen Sie mich mit einer zugegeben rhetorischen Frage beginnen: wozu ist eine Gewerkschaft da? Na klar: zur Vertretung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen ihrer Mitglieder, in unserem Falle bei der Polizei. Für die GdP ist diese Definition viel zu eng. Wir sehen in der GdP traditionell einen größeren Sinnzusammenhang. Wir kümmern uns auch um grundsätzliche politische und gesellschaftspolitische Themen. Der Grund ist ganz einfach: Wir bringen in diese öffentliche Diskussion unsere fachliche Kompetenz ein. Wir wollen, dass die innere Sicherheit einen hohen politischen Stellenwert besitzt, damit dem Bedürfnis der Bürger nach Sicherheit Rechnung getragen werden kann. Daraus leiten wir dann unsere Forderungen für Qualität und Quantität all derer ab, die bei der Polizei arbeiten, und natürlich auch für deren Bewertung und Bezahlung. Die Bürger sollen wissen: Sicherheit, wenn sie professionell geboten werden soll, hat ihren Preis. In diesem Sinnzusammenhang sind die Tagungen für Verbrechensbekämpfung des GdP-Landesbezirks Baden-Württemberg zu sehen. Sie zeichnen sich seit vielen Jahren durch ihre hohe fachliche Qualität und ihre Bedeutung für die politische Diskussion zu Sicherheitsfragen aus.

Das diesjährige Thema hat durch zwei Daten hohe Aktualität:

- Der Anschlag vom 11. März 2004 in Madrid
- Die EU-Osterweiterung seit dem 1. Mai 2004

Beides, die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität, hat durchaus viel miteinander zu tun.

Es geht nämlich darum, wie die Sicherheitsorgane in Deutschland aufgestellt sind, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Da erscheint mir einiges verbesserungsbedürftig. Ich bin sicherlich nicht der einzige, den eine schlimme Ahnung umtreibt: Wenn es auch hier in Deutschland zu einem Terroranschlag gekommen sein sollte, werden wir feststellen, dass wir den

einen oder anderen Täter gekannt haben. Und wir werden der schockierten Öffentlichkeit zu erklären haben, warum wir sie nicht an ihrem Tun gehindert haben.

Ein Teil der Gründe ist bereits heute offenkundig. Wir stehen uns nämlich bei der Bekämpfung des Terrorismus in einem bedenklichen Maß selbst im Weg. Was wir brauchen, ist intensivste Aufklärungsarbeit im Vorfeld, hier in Deutschland, aber auch in Europa und der gesamten Welt. Doch da sind den Ermittlern vielfach die Hände gebunden. Informationen laufen nicht dort zusammen, wo sie hin gehören, da gibt es Kompetenzgerangel, da fehlt es schlicht an Personal, da reichen gesetzliche Grundlagen nicht aus, da treffen Fahndungsinteressen auf Datenschützervorbehalte, und die internationale Zusammenarbeit lässt trotz gegenteiliger Versprechungen noch immer zu wünschen übrig.

Während derweil die Terroristen die Freizügigkeit in Europa, die auf freiwillige Integration angelegte Ausländerpolitik Deutschlands, die großzügigen Aufenthaltsgenehmigungen sowie Ein- und Ausreiseregulungen skrupellos ausnutzen, sind die Sicherheitskräfte per Gesetz eingeschränkt.

All das sind Felder, auf denen die Politik schnellstens gefordert ist, konsequent zu handeln.

Der Datenschutz verhindert zurzeit u. a., dass die mittlerweile insgesamt 270 Namen verdächtiger Islamisten und weitere Erkenntnisse von einer zentralen Gefährderdatei abgerufen werden können. Die drei zuständigen Bundesbehörden sammeln jede vor sich hin. Sie speisen gemeinsam Daten in eine Datei ein, können sie aber nicht gemeinsam nutzen, weil die Arbeit von Polizei und Geheimdiensten strikt auseinander zu halten ist.

Es ist durchaus eine Gratwanderung zwischen Freiheit und Überwachung, zwischen Freizügigkeit und Kontrolle. Und wir werden auch in Deutschland nicht umhin kommen, Freiheit und Sicherheit immer wieder gegeneinander auszuloten.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Auch wir wollen keine allmächtige Polizei und keine Aufgabe unseres demokratischen Rechtsstaates. Aber wir wollen deutlich darauf hinweisen, dass der Terror eine Bedrohung ist, die keinen Spielraum für pseudofreiheitliche Datendiskussionen oder hinderliches Kompetenzgebaren zulassen darf - weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene. Wenn in Deutschland trotz der drohenden Terrorgefahr nach wie vor flächendeckend tausende von Polizistenstellen gestrichen und polizeiliche Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt werden, ist das eine bedrohliche und verantwortungslose Entwicklung. Dazu ist der Terrorismus zu unberechenbar, skrupellos und zu nah.

Auch die EU-Osterweiterung, so sinnvoll sie politisch und wirtschaftlich auch ist, muss unter dem Gesichtspunkt der inneren Sicherheit und der Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität kritisch betrachtet werden. Zu wenig sind nach meiner Überzeugung Sicherheitsgesichtspunkte beachtet worden, weil das Beitrittsdatum zum 1. Mai 2004 alles überlagert hat.

Die Ängste der Bevölkerung vor einer stärkeren Kriminalitätsbelastung nach der EU-Osterweiterung halte ich für begründet. Der Grenzüberschreitende Personen- und Fahrzeugverkehr wird rapide zunehmen und zwangsläufig dazu führen, dass die Kontrolldichte sinkt. Also, sind die Maschen durch die Straftäter schlüpfen können, jetzt größer.

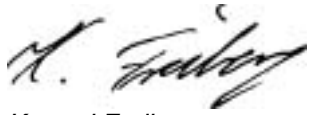
Schon der ersatzlose Wegfall der Datei „EU-Einreiseverbot gegen Drittstaatler“, die rund 90.000 Personen betrifft, die wegen begangener Delikte mit einem Einreiseverbot belegt waren, zeigt die qualitative und quantitative Veränderung durch die Grenzöffnung. Zudem befürchte ich eine Hochkonjunktur für den Zigaretten-, Drogen- und Menschen schmuggel.

Der beschwichtigende Hinweis von Politikern auf bestehende gesetzliche Regelungen und Vereinbarungen über die europäische Zusammenarbeit von Polizei- und Justizbehörden hilft nicht wirklich weiter. Gesetze und Regelungen bleiben bloße Buchstaben auf dem Papier, wenn sie nicht durchgesetzt und angewandt werden. Wie soll aber immer weniger Polizei immer mehr an Gesetzen und Regelungen anwenden?

Häufig wird beklagt, dass die Bürger kein Vertrauen in die Europäische Union entwickeln. Wie sollen sie das tun, wenn sie erleben, dass eine wesentliche Voraussetzung, nämlich das Sicherheitsgefühl, nicht gegeben ist. Angst und Misstrauen sind keine gute Grundlage für die Akzeptanz eines größer werdenden Europas.

Ich halte es für unsere Pflicht als Gewerkschaft der Polizei auf erkannte Schwachstellen bei der inneren Sicherheit hinzuweisen, zugleich aber daran mitzuwirken, Vorschläge zu ihrer Beseitigung zu entwickeln.

In kollegialer Verbundenheit

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Freiberg', written in a cursive style.

Konrad Freiberg
Bundesvorsitzender der
Gewerkschaft der Polizei